

Ulrike Spangenberg

## Reform der Besteuerung von Ehe- und Lebens- partnerschaft:

Argumente, Anforderungen,  
Alternativen

**FRIEDRICH  
EBERT**   
**STIFTUNG**

Forum Politik  
und Gesellschaft



Ulrike Spangenberg

**Reform der Besteuerung  
von Ehe- und Lebens-  
partnerschaft:**

Argumente, Anforderungen,  
Alternativen



# INHALT

- 5 **VORWORT**
  
- 9 **A EINLEITUNG**
  
- 13 **B AUSGESTALTUNG UND AUSWIRKUNGEN  
DES EHEGATTENSPLITTINGS**
- 13 I Wahlrecht zwischen einzelner und gemeinsamer Besteuerung
- 16 II Finanzielle Vorteile der gemeinsamen Besteuerung
  
- 23 **C PRO UND CONTRA: EINE ARGUMENTATIONSHILFE**
- 23 I Gründe für die Einführung einer Individualbesteuerung
- 33 II Häufig gebrauchte Argumente gegen die Einführung  
einer Individualbesteuerung
  
- 51 **D ALTERNATIVEN ZUM EHEGATTENSPLITTING**
- 51 I Ausbau zu einem „Familiensplitting“
- 56 II Individualbesteuerung mit Unterhaltsabzug
- 65 III Übergangsregelungen
  
- 73 **E ZUSAMMENFASSUNG**
  
- 79 **F LITERATUR**

**Ulrike Spangenberg**, (Juristin) ist Gründungsmitglied des in Berlin ansässigen Instituts für gleichstellungsorientierte Prozesse und Strategien (GPS e.V.). Als Wissenschaftlerin, Lehrende und Beraterin arbeitet sie u.a. zu gleichstellungs- und antidiskriminierungsrechtlichen Fragen im Bereich der Steuer- und Finanzpolitik, Alterssicherung und Bildungspolitik sowie zu Gender Mainstreaming, Gender Budgeting und Gesetzesfolgenabschätzung. Sie hat bereits umfangreich zur Besteuerung von Ehe und Lebenspartnerschaften veröffentlicht. Im Rahmen ihrer Promotion hat sie sich mit dem Thema „Mittelbare Diskriminierung im Einkommensteuerrecht“ befasst. Es handelt sich um eine verfassungsrechtliche Untersuchung am Beispiel der Besteuerung der zusätzlichen Alterssicherung. Die Arbeit ist 2013 im Nomos Verlag erschienen.

KONTAKT: [Spangenberg@gleichstellungsinstitut.de](mailto:Spangenberg@gleichstellungsinstitut.de)

WEITERE INFORMATIONEN:

<http://www.gleichstellungsinstitut.de/htdocs/wir/mitgl/spangen.html>

# VORWORT

Das Ehegattensplitting war ein heißes Thema im Bundestagswahlkampf 2013. Nun ist der Pulverdampf verfliegen, doch wie geht es weiter mit dem Ehegattensplitting? Im schlechtesten Fall bleibt es unangetastet, im besten Fall wagt die neue Bundesregierung sich an eine grundlegende Reform, denn es ist höchste Zeit.

Seit Jahrzehnten schon ist das Ehegattensplitting einer der größten Zankäpfel der Politik. Für die einen ist es das letzte Dogma der Ehe- und Familienpolitik: nicht zu hinterfragen und nicht zu reformieren. Für die anderen ist es ein alter Zopf, der unbedingt ab muss. Viele familien- und gleichstellungspolitische Verbände, u. a. auch der Deutsche Juristinnenbund, fordern seit langem eine Reform des Ehegattensplittings. Auch die EU-Kommission empfiehlt regelmäßig und mit Nachdruck, steuerliche Fehlanreize für Zweitverdienende abzuschaffen. Schlechte Noten für das Ehegattensplitting gab es darüber hinaus sowohl im Ersten Gleichstellungsbericht als auch in der „Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen“, also der größten wissenschaftlichen Bestandsaufnahme der Gleichstellungs- und Familienpolitik seit Bestehen der Bundesrepublik.

Auch die Friedrich-Ebert-Stiftung hat sich in Studien und Expertisen immer wieder kritisch mit dem Ehegattensplitting auseinandergesetzt. Drei Wirkmechanismen erscheinen uns am Ehegattensplitting besonders kritikwürdig. Erstens die ungerechte Verteilungswirkung: Je höher das Einkommen in Ehe oder Lebenspartnerschaft, desto größer der steuerliche Vorteil. Zweitens die Förderung von Macht- und Einkommensasymmetrien innerhalb von Paarbeziehungen: Das Ehegattensplitting belohnt und verstärkt die Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen. Und drittens die Tatsache, dass Alleinerziehende und unverheiratete Eltern leer ausgehen. Es gibt klügere, gerechtere und zeitgemäßere Mittel, um Familien zu fördern.

Die von uns beauftragte Expertise der Verfassungsrechtlerin und Steuerexpertin Dr. Ulrike Spangenberg räumt mit den Mythen und Halbwahrheiten auf, die die Debatte über die Reform des Ehegattensplittings dominieren und blockieren. Sie weist auf Lücken in der Debatte hin und sie zeigt, was bei einer Reform des Ehegattensplittings zu beachten ist: Was ist verfassungsrechtlich geboten? Was ist geschlechterpolitisch ratsam? Welche Spielräume und Alternativen gibt es überhaupt?

Wir hoffen, dass unsere Expertise sowohl denjenigen hilft, die für eine Reform des Ehegattensplittings streiten, als auch denen, die diese Reform umsetzen werden.

Bettina Luise Rürup  
Leiterin Forum Politik und Gesellschaft

Christina Schildmann  
Forum Politik und Gesellschaft







## A EINLEITUNG

Das Ehegattensplitting ist wieder einmal verstärkt in der politischen Diskussion. Die Aufmerksamkeit ist vor allem der im Mai 2013 gefallenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Besteuerung von Lebenspartnerschaften geschuldet. Aufgrund der kurz danach in Kraft getretenen Gesetzesänderung können nun auch eingetragene Lebenspartnerschaften das Ehegattensplitting in Anspruch nehmen. Gleichzeitig wird das Ehegattensplitting allerdings auch grundsätzlich in Frage gestellt; die Diskussion über die Fragwürdigkeit dieser Leistung hat seit der Veröffentlichung der Evaluation ehe- und familienpolitischer Leistungen und Maßnahmen wieder an Fahrt aufgenommen.

Im politischen Raum wird das Thema in unterschiedlicher Weise aufgegriffen. Die Parteien des Mitte-Links-Spektrums setzen sich für eine Individualbesteuerung ein. Die damit frei werdenden Steuereinnahmen sollen für eine gerechtere Familienförderung verwendet werden. Die konservativen Parteien halten demgegenüber am Ehegattensplitting fest und wollen vor allem Kinder steuerlich stärker berücksichtigen. Immer wieder wird dabei der Begriff des Familiensplittings herangezogen, der eine vermeintlich bessere Familienförderung verspricht.

Obwohl inzwischen viel über das Ehegattensplitting geschrieben und diskutiert wurde, halten sich bestimmte Argumente, die gegen die Einführung einer Individualbesteuerung und für das Ehegattensplitting vorgebracht werden, hartnäckig in der öffentlichen Debatte. Beispielsweise wird immer wieder behauptet, das Ehegattensplitting sei eine verfassungsrechtlich zwingende und gerechte Form der Besteuerung, weil es gewährleiste, dass Ehen mit gleichem Haushaltseinkommen auch gleich besteuert werden. Außerdem wird das Ehegattensplitting gern als Familienförderung begründet. Selbst das BVerfG hat in der 2013 getroffenen Entscheidung zur Besteuerung von Lebenspartnerschaften familienpolitische Intentionen des Ehegattensplittings diskutiert, weil eine solche Begründung in den Gesetzgebungsunterlagen aus den 50er Jahren anklingt. Insgesamt sind die für das Ehegattensplitting angeführten Argumente von einer Rhetorik formaler Gleichheit geprägt. Hierbei werden tatsächliche Rahmenbedingungen, wie Einkommensunterschiede zwischen Familien sowie Frauen und Männern, unterschiedliche Lebensweisen und vor allem Geschlechterhierarchien, tendenziell ausgeblendet. Die familiären Spielräume und finanziellen Entlastungen, die durch das Ehegattensplitting entstehen sollen, stehen beispielsweise nur scheinbar allen Ehen und Familien zur Verfügung. Gleichzeitig verspricht das Ehegattensplitting eine gerechte Besteuerung für Ehen mit gleichem Haushaltseinkommen, ignoriert

aber das durch Hausarbeit erwirtschaftete „Schatteneinkommen“ (s.u.). Und immer wieder wird die Gleichwertigkeit von Erwerbs- und Hausarbeit betont, ohne die Risiken unbezahlter Haus- und Sorgearbeit im Lebensverlauf zu thematisieren. Dabei hat das Festhalten am Ehegattensplitting und dem dadurch geförderten Ernährermodell inzwischen eine besondere Brisanz, weil andere Rechtsgebiete an veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen und Lebensvorstellungen angepasst wurden. Das Argument der formalen Gleichheit ist also mit großer Vorsicht zu genießen.

Erschwerend für die Diskussion kommt hinzu, dass die Reformvorschläge zum Ehegattensplitting bislang oft sehr allgemein bleiben, so dass die tatsächlichen Auswirkungen nicht wirklich absehbar sind. Das gilt sowohl für die vorgeschlagenen Alternativen als auch für die angedachten Übergangsregelungen. Zur Berücksichtigung unterhaltsrechtlicher Pflichten wird etwa immer wieder ein übertragbarer Absetzbetrag vorgeschlagen. Die Höhe dieses Absetzbetrages variiert jedoch erheblich – mit sehr unterschiedlichen (vermeintlich zwingenden) Begründungen. Dazu kommt, dass selbst eine Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag die Ehe gegenüber anderen Unterhaltsgemeinschaften privilegiert. Trotz der oft wenig ausdifferenzierten Reformmodelle werden unter Bezug auf einen (nicht näher begründeten) Vertrauensschutz Übergangsregelungen vorgeschlagen, die eher politisch als rechtlich motiviert erscheinen. Hier stellt sich die Frage, inwieweit Übergangsregelungen aufgrund eines Vertrauensschutzes tatsächlich geboten sind. Nicht zuletzt wird die Reform erheblich durch die Befürchtung vor Steuererhöhungen erschwert.

Die Studie setzt sich auf der Grundlage aktueller Studien und Reformvorschläge sowie der Rechtsprechung des BVerfG mit Wirkungen und Alternativen des Ehegattensplittings auseinander. Zudem werden gängige Argumente dargestellt und hinterfragt sowie die rechtlichen Anforderungen für eine Reform der Ehebesteuerung und damit verknüpfte Übergangsregelungen konkretisiert.





# B AUSGESTALTUNG UND AUSWIRKUNGEN DES EHEGATTENSPLITTINGS

## I WAHLRECHT ZWISCHEN EINZELNER UND GEMEINSAMER BESTEUERUNG

Paare, die verheiratet oder verpartnert sind und zusammen leben, können sich gemeinsam oder einzeln besteuern lassen (§ 26 EStG).<sup>1</sup> Die Veranlagungsart wird bei der Einkommensteuererklärung abgefragt. Solange nicht eine\_r der Partner\_innen die Einzelveranlagung explizit wählt, werden beide automatisch gemeinsam veranlagt. Diese sogenannte Zusammenveranlagung ist mit einem besonderen Steuertarif, dem sog. Splittingtarif, verknüpft und wird demzufolge im allgemeinen Sprachgebrauch als Ehegattensplitting bezeichnet.

6	<b>Allgemeine Angaben</b>				Telefonische Rückfragen bitte über unter 10	
7	Steuerpflichtige Person (stpl. Person), bei Ehegatten: <b>Ehemann</b>				Geburtsdatum	
8	Name					
9	Vorname					
10	Straße und Hausnummer (bisherige Anschrift)				Religionschlüssel: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD Weitere siehe Anleitung	
11	Postleitzahl	Wohnort		Religion		
12	Ausgewählter Beruf					
13	Vorberuflich seit dem		Verberuflich seit dem		Gewerbesteuer seit dem	
13					Dauermittel getrennt/teilhaft seit dem	
14	<b>bei Ehegatten: Ehefrau</b>				Geburtsdatum	
15	Name					
16	Vorname					
17	Straße und Hausnummer (falls von Zeile 10 abweichend)				Religionschlüssel: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD Weitere siehe Anleitung	
18	Postleitzahl	Wohnort (falls von Zeile 11 abweichend)		Religion		
19	Ausgewählter Beruf					
19	Nur von Ehegatten auszufüllen:					
19	Zusammenveranlagung	Getrennte Veranlagung	Besondere Veranlagung für das Jahr der Eheschließung		Wir haben Gütergemeinschaft vereinbart	
19	Bankverbindung (entweder Kontonummer / Bankleitzahl oder IBAN / BIC) – Bitte stets angeben –					
19	Kontonummer				Bankleitzahl	

Mantelbogen Einkommensteuererklärung (a.F.)

AB 2013 EINZELVERANLAGUNG

[1] Die bis 2012 geltende getrennte Besteuerung wurde durch die Einzelveranlagung (26a EStG) ersetzt. Bei der getrennten Besteuerung waren Aufwendungen und Absetzbeträge nicht nur übertragbar, sondern konnten in beliebigem Verhältnis aufgeteilt werden. Die besondere Veranlagung wurde ebenfalls gestrichen.

Das Wahlrecht zwischen Einzel- und Zusammenveranlagung ist seit 2013 nicht mehr auf Ehepaare beschränkt, sondern gilt rückwirkend ab 2001 auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.<sup>2</sup>

Zusammenveranlagung heißt, dass die Einkünfte beider Partner\_innen zwar zunächst getrennt berechnet, dann aber addiert werden. Für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens gelten beide Partner\_innen als eine steuerpflichtige Person (§ 26b EStG). Infolgedessen werden etwa viele steuerlich absetzbare Aufwendungen oder pauschale Abzugsbeträge beiden Partner\_innen gemeinsam zugerechnet. Die Einkommensteuer wird anhand des Splittingtarifs berechnet. Das Finanzamt erlässt einen gemeinsamen Steuerbescheid und beide Partner\_innen haften gemeinsam als Gesamtschuldner<sup>3</sup> für die Steuerschuld.

Bei einer einzelnen Besteuerung (sog. Einzelveranlagung, § 26a EStG) geben beide Partner\_innen demgegenüber eine eigene Steuererklärung ab und erhalten einen eigenen Steuerbescheid. Die Einzelveranlagung kann manchmal günstiger ausfallen als die Zusammenveranlagung. Bei einer Einzelveranlagung werden beispielsweise Verluste nicht untereinander verrechnet. Infolgedessen können die Verluste, etwa des Ehemannes, in kommende Jahre übertragen werden und so die Steuerbelastung dieser Jahre verringern. Die Einzelveranlagung entspricht im Prinzip der individuellen Besteuerung, wie sie für nicht verheiratete und nicht verpartnerte Personen gilt. Vereinzelt weicht die Einzelveranlagung jedoch von der individuellen Besteuerung ab und behandelt Eheleute oder Lebenspartnerschaften als Einheit. Beispielsweise sind bestimmte Aufwendungen bzw. Absetzbeträge übertragbar.

---

[2] Das Wahlrecht kann rückwirkend allerdings nur geltend gemacht werden, wenn die jährlichen Steuerbescheide nach einem Einspruch gegen die individuelle Veranlagung vorläufig erteilt wurden.

[3] Das Finanzamt kann die gesamte Steuerschuld von jedem Partner/jeder Partnerin einfordern, die Partner\_innen sind aber untereinander ausgleichsberechtigt (§ 421 BGB).



## Einkommensteuer, Abgeltungssteuer, Lohnsteuer

Das Wahlrecht zwischen Einzelveranlagung und Zusammenveranlagung betrifft die Besteuerung von Einkommen. Zum Einkommen zählen Einkünfte aus abhängiger oder selbstständiger Beschäftigung, Vermietung und Verpachtung, Gewerbe sowie Land- und Forstwirtschaft. Seit 2005 gelten auch die bis dahin steuerfreien Renten zunehmend als zu versteuernde Einkünfte. Infolgedessen kann sich das Ehegattensplitting nun auch bei der Rente auswirken.

Zum Einkommen gehören weiterhin Einkünfte aus Kapitalvermögen, z. B. Dividenden, Zinsen oder Erträge aus Investmentfonds. Seit 2009 werden Kapitaleinkünfte, die über den Sparerpauschbetrag hinausgehen – anders als die anderen Einkunftsarten –, nicht mehr mit einem progressiven Steuersatz, sondern pauschal mit 25 Prozent (plus Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) besteuert. Das Splittingverfahren wirkt sich also nicht mehr aus. Die Steuern werden als sog. Abgeltungssteuer direkt von den Finanzinstituten an das Finanzamt überwiesen.

Die Lohnsteuer ist ebenfalls keine eigene Steuerart, sondern eine Erhebungsform der Einkommensteuer bei abhängig Beschäftigten. Die Lohnsteuer wird vom Arbeitgeber berechnet und monatlich an das Finanzamt abgeführt. Soweit Arbeitnehmende eine Einkommensteuererklärung einreichen, wird die gezahlte Lohnsteuer auf die Jahressteuerschuld angerechnet. Dabei können sich Nachzahlungen oder Steuerrückzahlungen ergeben. Die monatlich abgeführten Lohnsteuerbeträge sollen so weit wie möglich der insgesamt für das Jahr zu zahlenden Einkommensteuer entsprechen. Deshalb gibt es verschiedene Lohnsteuerklassen, mit denen unterschiedliche steuerrelevante Erwerbs- und Lebensverhältnisse abgebildet werden. Ehen und Lebenspartnerschaften können sich zwischen den Lohnsteuerklassenkombinationen III/V, IV/IV sowie dem seit 2010 anwendbaren Faktorverfahren entscheiden. Sowohl das Faktorverfahren als auch die Lohnsteuerklassenkombination knüpfen an das Ehegattensplitting an und berücksichtigen daraus resultierende Steuervorteile.<sup>4</sup>

[4] Ausführlicher dazu Spangenberg 2011: 35 ff.; Färber 2007.

## II FINANZIELLE VORTEILE DER GEMEINSAMEN BESTEUERUNG

Im Vergleich zu einer Individualbesteuerung fällt die gemeinsame Besteuerung häufig günstiger aus: durch die besondere Berechnung des zu versteuernden Einkommens und durch das Splittingverfahren.

### (II.1) Gestaltungsmöglichkeiten bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens

Das Ehegattensplitting wird oft auf den sog. „Splittingvorteil“ reduziert. Bereits durch die gemeinsame Berechnung des zu versteuernden Einkommens entstehen jedoch erhebliche Steuervorteile. Das darauf entfallende Steuerentlastungsvolumen wurde bisher auf einen Umfang zwischen ca. vier und acht Mrd. € jährlich geschätzt.<sup>5</sup>

#### Bruttoeinkommen, Bemessungsgrundlage, zu versteuerndes Einkommen

Das zu versteuernde Einkommen ist die sog. Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer. Auf dieser Grundlage wird die Steuerschuld berechnet. Die reinen Einnahmen bzw. das Bruttoeinkommen ist aufgrund einer Vielzahl absetzbarer Aufwendungen und Freibeträge erheblich höher als das letztendlich zu versteuernde Einkommen. Selbst die anhand des Grund- oder Splittingtarifs berechnete Steuerschuld kann durch Steuerschuldermäßigungen weiter sinken.

---

[5] Diese Kosten werden generell selten ausgewiesen und lassen sich bislang auch nur schätzen. In der Einkommensteuererklärung werden Angaben, wer die Aufwendungen in welcher Höhe geltend macht, nur zum Teil abgefragt. Für eine genaue Berechnung der Kosten müsste bekannt sein, wie sich z. B. die Absetzbarkeit von Vorsorgeaufwendungen auswirkt, wenn Ehen/Lebenspartnerschaften getrennt besteuert würden und nur eigene Aufwendungen oder Freibeträge absetzbar wären. Das DIW schätzt das Steuervolumen, das auf das Ehegattensplitting entfällt, bislang auf insgesamt 27 Mrd. €, des ZEW auf 24 Mrd. (ZEW 2013: Bach et al. 2011: 19) Ca. 20 Mrd. davon entfallen auf den tariflichen Splittingvorteil (BT-Drs. 17/13044: 2).

BERECHNUNG DES ZU VERSTEUERNDEN EINKOMMENS (BEMESSUNGSGRUNDLAGE DER EINKOMMENSTEUER)
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Summierung der steuerbaren Einkünfte (ohne steuerfreie Einkünfte)</li> <li>▶ Abzug von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben (z. B. Anschaffung von Geräten, Büromiete, Fahrtkosten)</li> <li>▶ Verrechnung von Verlusten innerhalb und zwischen den Einkunftsarten</li> </ul>
SUMME DER EINKÜNFTEN
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Abzug diverser Freibeträge: Altersentlastungsbetrag, Freibetrag für Alleinerziehende, Freibetrag Land- und Forstwirtschaft</li> </ul>
GESAMTBETRAG DER EINKÜNFTEN
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Übertragung von Verlusten in vergangene oder kommende Jahre</li> <li>▶ Abzug von Sonderausgaben (z. B. Unterhalt an geschiedene Partnerin, Altersvorsorgebeiträge,) und außergewöhnlichen Belastungen (z. B. Krankheitskosten)</li> <li>▶ Sonstige Abzüge, z. B. Spenden an politische Parteien</li> </ul>
EINKOMMEN
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Ggf. Abzug von Kinderfreibeträgen<sup>6</sup></li> </ul>
ZU VERSTEUERNDEN EINKOMMEN
BERECHNUNG DER STEUER ANHAND DES STEUERTARIFES
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Minderung der Steuerschuld durch Abzug von Steuerschuldermäßigungen (z. B. Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen, ggf. Hinzurechnung von Kindergeld)</li> </ul>

Schema zur Berechnung der Einkommensteuer

Bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens wird zunächst die Summe der Einkünfte ermittelt. Aufwendungen, die im Rahmen der Erwerbstätigkeit angefallen sind – Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben –, werden gegengerechnet. Bestimmte Einkünfte bleiben von vorneherein steuerfrei, z. B. Einkommen, das in Beiträge für eine betriebliche Altersversorgung umgewandelt wird, oder Zuschläge für Nachtarbeit. Von der so ermittelten Summe der Einkünfte sind weiterhin privat veranlasste Kosten absetzbar. Dazu gehören insbesondere Sonderausgaben (z. B. Beiträge für die Kranken- und Rentenversicherung oder für eine zusätzliche Altersvorsorge) und außergewöhnliche Belastungen (z. B. besonders hohe Krankheitskosten, Unterhaltszahlungen an Eltern). Das zu versteuernde Einkommen kann außerdem durch Steuervergünstigungen sinken. Ein Beispiel ist die Absetzbarkeit von Spenden an politische Parteien oder an Vereine. Mit der Absetzbarkeit derartiger Aufwendungen sollen finanzielle Anreize zugunsten besonderer Zwecke, in diesem Fall der Finanzierung von Parteien und Vereinen, gesetzt werden. Für all diese Aufwendungen

[6] Zu Berechnung und Wirkungen von Kinderfreibeträgen und Kindergeld siehe unten D I (1).

gilt grundsätzlich: Es sind nur die Aufwendungen absetzbar, die dem oder der Steuerpflichtigen selbst entstanden sind.

Bei der Zusammenveranlagung werden die Einkünfte zwar zunächst getrennt berechnet, dann aber als Summe der Einkünfte addiert. Die Ehe- oder Lebenspartner\_innen gelten ab dieser Ebene als ein Steuerpflichtiger. Steuerfreigrenzen, pauschale oder auf bestimmte Aufwendungen beschränkte Abzugsbeträge werden entweder addiert bzw. pauschal doppelt berücksichtigt. Alle Kosten und Abzüge werden den Ehe- oder Lebenspartner\_innen gemeinsam zugerechnet – unabhängig davon, wem die Aufwendungen entstanden sind, und in der Regel auch unabhängig davon, wem sie zugutekommen.

	ZUSAMMEN- VERANLAGUNG	INDIVIDUELLE BESTEUERUNG
Sparerpauschbetrag, § 20 Abs. 9 EStG	1.602 €	801 €
Freibetrag/Freigrenze für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, § 13 Abs. 3 EStG	1.340 € (bis zu einer Summe der Einkünfte von 61.400 €)	670 € (bis zu einer Summe der Einkünfte von 30.700 €)
Verlustvortrag bzw. -rücktrag, § 10d Abs. 1 und 2 EStG	2 Mio. €/1.023.000 €	1 Mio. €/511.500 €
Altersvorsorgeaufwendungen (Gesetzliche Rentenversicherung, landwirtschaftliche Alterskassen, kapitalgedeckte Altersvorsorge) § 10 Abs. 3 EStG	40.000 €	20.000 €
Aufwendungen für eine eigene Berufsausbildung § 10 Abs. 1 Nr.7 EStG	6.000 € je Ehe- oder Lebenspartner_in	6.000 €
Spenden an politische Parteien, § 10 b Abs. 2 EStG/34g EStG	3.330 €/1.650 €	1.650 €/825 €
Spenden zugunsten einer Stiftung für steuerbegünstigende Zwecke, § 10 b Abs. 1a EStG	2 Mio. €	1 Mio. €

Auswahl von Freibeträgen und absetzbaren Aufwendungen

Grundsätzlich lassen sich mit Steuerfreigrenzen, Freibeträgen und absetzbaren Aufwendungen nur dann Steuern sparen, wenn man steuerpflichtig erwerbstätig ist. Außerdem müssen die Einkünfte so hoch sein, dass sich die absetzbaren Aufwendungen tatsächlich auswirken können. Je höher das Einkommen, desto mehr Aufwendungen lassen sich abziehen und desto stärker sinkt die Steuerbelastung. Aufgrund der gemeinsamen Besteuerung sind Aufwendungen für beide Ehe- oder Lebenspartner\_innen absetzbar, selbst wenn nur eine\_r steuerpflichtig erwerbstätig ist oder ein Einkommen sehr niedrig ausfällt. So können beispielsweise die Kosten für eine Berufsausbildung der Ehefrau steuerlich geltend gemacht werden, selbst wenn sie über kein eigenes Einkommen verfügt (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG).

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen, z. B. Zinsen oder Gewinnen aus Aktien, sind durch den übertragbaren Sparerpauschbetrag im günstigsten Fall 801 € weniger zu versteuern als bei einer individuellen Besteuerung. Bei Landwirten verdoppeln sich Freibetrag und Einkommensgrenzen, ohne dass es darauf ankommt, ob der/die Partner\_in ebenfalls Landwirt\_in ist. Für die steuerliche Berücksichtigung spielt es oft auch keine Rolle, wem die Aufwendungen oder der Freibetrag nützen.<sup>7</sup> Demzufolge kann etwa der verdoppelte Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3 EStG) ausschließlich mit Altersvorsorgebeiträgen eines Ehe- oder Lebenspartners ausgeschöpft werden.

### (II.2) Der Splittingvorteil

Der eigentliche „Splittingvorteil“ entsteht durch das Splittingverfahren. Für die Berechnung der Steuerschuld wird beiden Ehe- oder Lebenspartner\_innen jeweils die Hälfte des zu versteuernden Einkommens zugerechnet. Das Einkommen wird „gesplittet“ und bei beiden Partner\_innen jeweils die Hälfte besteuert. Je mehr diese Annahme von der Realität abweicht und je höher das zu versteuernde Einkommen insgesamt ist, desto größer wird der Vorteil im Vergleich zu einer individuellen Besteuerung.

ZU VERSTEUERN- DES EINKOMMEN (ZVE) IN €	SPLITTINGVORTEIL IN € BEI UNTERSCHIEDLICHEN EINKOMMENSVERHÄLTNISSEN (ANTEIL AM ZVE)			
	100/0	90/10	60/40	50/50
20.000	2.236	1.677	93	0
35.000	3.378	2.158	30	0
45.000	4.342	2.568	98	0
60.000	6.121	3.463	173	0
120.000	8.646	4.011	65	0

Rein rechnerischer Splittingvorteil im Jahr, eigene Berechnungen Tarif 2013 (incl. Solidaritätszuschlag, ohne Kirchensteuer)

Dieser Effekt hängt mit dem progressiven Steuertarif zusammen. Danach gilt: Je höher das Einkommen, desto höher der (Grenz)Steuersatz und damit die durchschnittliche Steuerbelastung. Auf ein zu versteuerndes Einkommen von 60.000 €

[7] Eine Ausnahme ist z. B. die Riemer-Rente (§ 10a Abs. 3 EStG). Seit 2012 erhöht sich der maximale Absetzbetrag von 2.100 € um 60 €, wenn zumindest 60 € zugunsten des anderen Ehepartners eingezahlt werden. Wer die 60 € einzahlt, ist irrelevant. Auch bei Aufwendungen für eine Berufsausbildung sind die Aufwendungen auf 6.000 € je Ehe- oder Lebenspartner\_in beschränkt.

entfallen mit Solidaritätszuschlag beispielsweise knapp 18.000 € Steuern, bei 30.000 € sind es demgegenüber nur knapp 6.000 €. Auf zweimal 30.000 € entfallen daher 6.000 € weniger Steuern als auf einmal 60.000 €. Verdienen beide Partner\_innen etwa gleich viel, wirkt sich die fiktive Halbteilung des Einkommens nicht aus. Der Splittingvorteil ist gleich null.

### **Progressiver und proportionaler Steuertarif, Grenz- und Durchschnittssteuersatz, Splittingvorteil**

Bei einem progressiven Tarif steigt mit jedem zusätzlichen Euro der von diesem Euro als Steuer abzuführende Anteil (Grenzsteuersatz). Der Durchschnittssteuersatz ist demgegenüber die durchschnittliche Steuerbelastung, die auf das gesamte zu versteuernde Einkommen entfällt. Je höher das zu versteuernde Einkommen, desto höher sind Grenzsteuer- und Durchschnittssteuersatz. Bei einem proportionalen Steuertarif bleibt der Grenzsteuersatz demgegenüber konstant. Der Durchschnittssteuersatz ist aufgrund des Grundfreibetrags niedriger.

Derzeit wird das zu versteuernde Einkommen, das über den Grundfreibetrag hinausgeht (2013: 8.130 €), mit einem Eingangssteuersatz von 14 Prozent besteuert. Die Grenzsteuerbelastung steigt mit zunehmendem zu versteuerndem Einkommen auf bis zu 42 Prozent. Ab einem zVE von ca. 53.000 € bleibt der Grenzsteuersatz zunächst konstant bei 42 Prozent, steigt dann aber bei ca. 251.000 € direkt auf 45 Prozent (sog. Reichensteuer).

Als Splittingvorteil wird die Differenz zwischen einer individuellen Besteuerung nach dem Grundtarif und einer gemeinsamen Besteuerung mit Splittingverfahren (Splittingtarif, § 32a EStG) bezeichnet. Beim Splittingverfahren wird die Steuerschuld anhand der Hälfte des versteuernden Einkommens beider Ehe- bzw. Lebenspartner\_innen berechnet und dann verdoppelt. Diese Art der Berechnung führt dazu, dass das zu versteuernde Einkommen in Höhe des doppelten Grundfreibetrags (2013: 16.260 €) steuerfrei bleibt. Das gilt selbst dann, wenn eine\_r der Ehe- oder Lebenspartner\_innen über kein eigenes steuerpflichtiges Einkommen verfügt und zusätzlich geringfügig beschäftigt ist. Zudem werden die Wirkungen des progressiven Steuertarifs gemildert.

Derzeit lassen sich allein über das Splittingverfahren jährlich bis zu 15.000 € Steuern sparen. Insgesamt gehen damit bislang ca. 20 Mrd. € an Steuereinnahmen verloren. (BT-Drs. 17/13044: 2)





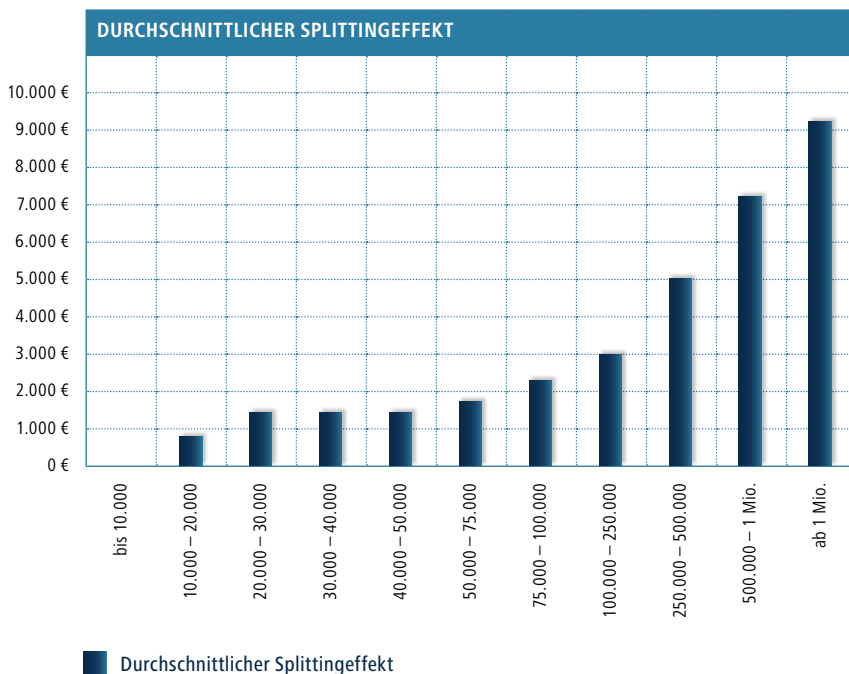


# C PRO UND CONTRA: EINE ARGUMENTATIONSHILFE

## I GRÜNDE FÜR DIE EINFÜHRUNG EINER INDIVIDUALBESTEUERUNG

### (I.1) Das Ehegattensplitting ist sozial ungerecht.

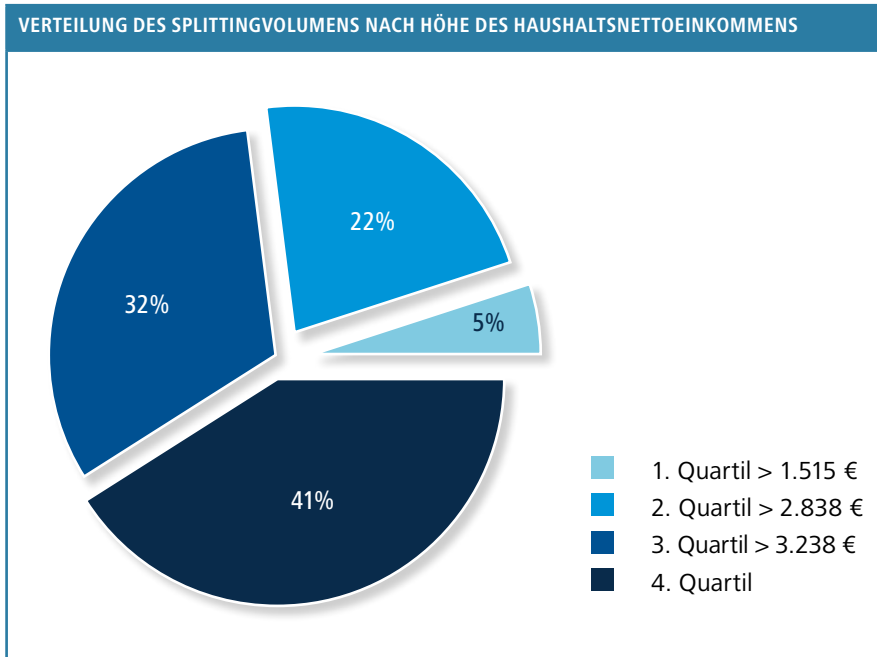
Das Ehegattensplitting nutzt vor allem gut verdienenden Paaren mit großen Einkommensunterschieden. Der überwiegende Teil der steuerlichen Entlastungen entfällt dabei auf die alten Bundesländer: da die Unterschiede zwischen den Einkommen von Frauen und Männern in den neuen Bundesländern in der Regel geringer sind und die Einkommen insgesamt niedriger ausfallen.<sup>8</sup> Der mit dem zu versteuernden Einkommen steigende durchschnittliche Splittingvorteil ist in Grafik 2 dargestellt.



Vorteil aus dem Splittingverfahren (ohne Effekte der Zusammenveranlagung) ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, 2012, BT-Drs. 17/9006, S. 16. (Eigene Darstellung)

[8] Das DIW bezifferte das auf die alten Bundesländer entfallende Splittingvolumen für 2003 auf 19,3 Mrd., was einem Anteil von 93 Prozent entspricht (vgl. Bach et al. 2003: 45 f.). Der durchschnittliche Splittingvorteil lag in den alten Bundesländern bei 1.822€ gegenüber 720 € in den neuen Bundesländern. Neuere Auswertungen dazu liegen nicht vor.

Der Evaluation ehe- und familienpolitischer Maßnahmen und Leistungen zufolge kostete das Ehegattensplitting im Jahr 2010 insgesamt ca. 24 Mrd. € (ZEW 2013: 302).<sup>9</sup> Davon entfielen mehr als 10 Mrd. € (41 Prozent) auf das Viertel (Quartil) mit dem höchsten verfügbaren Einkommen und nur 1,3 Mrd. € (5 Prozent) auf das unterste Viertel.



Verteilung der Ausgaben für das Ehegattensplitting nach Einkommensquartilen (verfügbares Haushaltseinkommen im Monat) (ZEW 2013: Tab. 112), Simulation für 2010 (Eigene Darstellung)

Haushalte, die kaum oder gar keine Einkommensteuer zahlen, profitieren wenig oder überhaupt nicht vom Ehegattensplitting (ZEW 2013: 112). Im untersten Einkommensquartil steigt das verfügbare Haushaltseinkommen zwar rein rechnerisch um durchschnittlich 93 € im Monat, allerdings nur bei den Haushalten, die Steuern zahlen. Außerdem ist das tatsächliche Plus an Einkommen sehr viel geringer. In vielen dieser Haushalte gehen nämlich aufgrund des höheren Nettoverdienstes einkommensabhängige Transferleistungen verloren, beispielsweise der Anspruch auf Wohngeld, Kinderzuschlag oder ALG II. Diese Auswirkungen treffen vor allem Haushalte mit Kindern, weil Transferleistungen hier eine größere Rolle spielen als bei Paaren ohne Kinder. Im untersten Einkommensquartil steigt das verfügbare Haushaltseinkommen daher beispielsweise nur um durchschnittlich 7 € – wenn

[9] Die Zahlen zum Splittingvolumen variieren. Das liegt nicht nur an verschiedenen Referenzszenarien, sondern daran, dass oft nur die Kosten des tariflichen Splittingverfahrens ausgewiesen werden.

die Eltern überhaupt Steuern zahlen (ZEW 2013: 105 ff.) Alleinerziehende und nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern gehen grundsätzlich leer aus.

Der Evaluation zufolge mindert das Ehegattensplitting zwar das relative Armutsrisiko von Ehepaaren. Das betrifft jedoch nur die Haushalte, die Steuern zahlen. Bei den ärmeren Haushalten greift das Ehegattensplitting demgegenüber nicht mehr.<sup>10</sup>

Viele erhoffen sich durch das Ehegattensplitting eine finanzielle Unterstützung – vor allem dann, wenn das Haushaltseinkommen aufgrund von Arbeitslosigkeit oder wenig Einkommen sehr gering ist. Tatsächlich fallen bestimmte Haushalte aufgrund der reduzierten Steuerlast aus dem ALG-II-Bezug (ZEW 2013: 107). Dadurch entsteht zwar eine gewisse wirtschaftliche Stabilität; gleichzeitig gehen damit jedoch Ansprüche auf Eingliederungsleistungen verloren. Zudem verfügen diese Haushalte letztlich auch nicht über mehr Geld, weil eine Leistung durch die andere ersetzt wird. Die bislang diskutierten Reformvorschläge würden das Armutsrisiko für Geringverdiener aber nicht erhöhen, weil sehr niedrige Einkommensgruppen weiter keine Steuern zahlen und bestimmte Steuerentlastungen erhalten bleiben (insbesondere sozialrechtlich bedingte Unterhaltspflichten) (siehe dazu Kap. D)<sup>11</sup>.

Annemarie Mennel, eine im Bundesfinanzministerium beschäftigte Beamtin und im Deutschen Juristinnenbund engagierte Juristin hat bereits in den 70er Jahren sehr pointiert formuliert: „Wenn man das Ehegattensplitting umwandeln würde, in ein offen auszuweisendes Ehegeld, entsprechend dem Kindergeld, wäre es sicherlich für Steuerpolitiker und Steuerreformer unmöglich, ein derartiges Konzept gutzuheißen, geschweige denn durchzusetzen. Wer könnte schon zugeben, daß für eine Ehefrau im Monat den ganz Armen 50 Pfennig, den ganz Reichen 1.000 DM und den ‚Doppelverdienern‘ wenig oder gar nichts gegeben wird?“ (Mennel 1979: 179)

---

[10] Als materiell arm werden Personen definiert, deren bedarfsgewichtetes Nettoeinkommen pro Kopf weniger als 60 Prozent oder 50 Prozent des statistischen Mittelwertes (Median) in der Gesellschaft beträgt. Beim Ehegattensplitting sind Auswirkungen nur erkennbar, wenn materielle Armut als 60 Prozent des gewichteten Medianeinkommens in der Bevölkerung definiert wird. Unterhalb der Armutsschwelle von 50 Prozent kommt es demgegenüber zu keinen nennenswerten Änderungen. (ZEW 2013: 106 f.)

[11] Die Berechnungen im Bericht zur Evaluation ehe- und familienpolitischer Maßnahmen und Leistungen gehen von einer reinen Individualbesteuerung ohne Berücksichtigung von Unterhaltspflichten aus.

## „Wer hohe Steuern zahlt, kann eben mehr zurückbekommen“

Steuerliche Entlastungen, die wie beim Ehegattensplitting bei hohen Einkommen besonders hoch ausfallen, werden oft als „gerecht“ begründet, nach der Logik: Wer viel Steuern zahlt, kann eben mehr zurückbekommen. Wer weniger verdient, zahlt weniger Steuern und bekommt deshalb weniger zurück. Diese Argumentation ist aber nicht zwingend richtig.

Anders als Beiträge oder Gebühren sind Steuern öffentliche Abgaben, die nicht direkt mit einer Gegenleistung verknüpft sind. Mit Steuern werden vielmehr allgemeine öffentliche Aufgaben finanziert: der Ausbau der Infrastruktur, die Förderung der Wirtschaft, Bereitstellung von öffentlichen Dienstleistungen etc. Die Bewertung des Steuersystems als gerecht oder ungerecht scheint jedoch in Teilen des öffentlichen Bewusstseins weniger von der Quantität und Qualität staatlicher Leistungen abzuhängen, die mit Steuern finanziert werden (können), als von der eigenen finanziellen Situation und der eigenen Steuerbelastung im Vergleich zu anderen (vgl. Liebig/Mau 2005).<sup>12</sup>

Grundsätzlich sollen alle Bürger\_innen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben beitragen, u. a. über die Steuer, die auf Lebensmittel, Bücher oder andere Konsumgüter entfällt, oder über die Einkommensteuer. Während die Steuer bei Konsumgütern einheitlich sieben oder 19 Prozent beträgt, wird Einkommen progressiv besteuert, zum einen, weil diejenigen, die mehr Geld verdienen, steuerlich leistungsfähiger sind und mehr Steuern zahlen können, ohne sich einschränken zu müssen, zum anderen soll der progressive Tarif zu einer Umverteilung zwischen Arm und Reich beitragen. Ein ähnliches Prinzip gilt für die gesetzliche Krankenversicherung. Die Beiträge steigen mit dem Einkommen und finanzieren solidarisch die Leistungen für alle Versicherten.

---

[12] Die Thematik wird aus einer philosophischen Perspektive auch in der Debatte zwischen Peter Sloterdijk und Axel Honneth diskutiert, u. a. Die Zeit 49/2010. Anders etwa auch die Initiative zur Einführung einer Vermögensabgabe, [www.appell-vermoegensabgabe.de](http://www.appell-vermoegensabgabe.de).

Der progressive Tarif hat jedoch eine Kehrseite: Aufwendungen und Freibeträge, die von der Bemessungsgrundlage – dem zu versteuernden Einkommen – abgezogen werden, sind bei hohen Einkommen mehr wert, weil durch den Abzug eine größere Steuerbelastung erspart wird. Beim Ehegattensplitting steigt die Entlastung mit dem Einkommen, weil durch das Splittingverfahren bei hohen Einkommen mehr Steuern gespart werden. Dieser Effekt wird häufig als Kehrseite oder Reflex der Progression bezeichnet.

Viele steuerlich absetzbare Aufwendungen sind jedoch Steuervergünstigungen, die nicht zwingend von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden müssen. Dazu gehören z. B. die Steuerfreistellung für Übungsleiter oder Beiträge für eine zusätzliche Altersvorsorge. Anders als beispielsweise beim Grundfreibetrag oder bei der beruflich veranlassten Aufwendung geht es bei diesen Aufwendungen nicht darum, eine gleichmäßige Steuerbelastung am Maßstab der steuerlichen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Vielmehr handelt es sich um Subventionen, die über das Steuerrecht vergeben werden, um finanzielle Anreize zu setzen, z. B. für den Aufbau einer Alterssicherung. Werden diese Steuervergünstigungen als Subventionen betrachtet, die ebenso gut als direkte Leistung oder zumindest als Abzug von der Steuerschuld vergeben werden können, ist viel weniger nachvollziehbar, warum etwa gut verdienende Bürger\_innen mehr Unterstützung für eine zusätzliche private Altersvorsorge bekommen als Personen mit wenig Einkommen. Ein Abzug von der Steuerschuld setzt zwar eine Steuerschuld voraus, die Entlastung bleibt aber grundsätzlich gleich hoch. Da das Ehegattensplitting nicht als Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit zu begründen ist, sind auch die mit dem Einkommen steigenden Entlastungen nicht gerechtfertigt.<sup>13</sup>

---

[13] Siehe dazu C II (1).

### **(I.2) Durch das Ehegattensplitting entstehen Risiken, die vor allem Frauen tragen.**

Die kurzfristigen steuerlichen Vorteile für den Haushalt verstellen oft den Blick auf Nachteile und Risiken des Ehegattensplittings: die hohe Grenzsteuerbelastung für den oder die Zweitverdienende\_n, die Konsequenzen einer Erwerbsunterbrechung für die berufliche Weiterentwicklung und zukünftige Einkommenschancen, die Auswirkungen auf die Alterssicherung und die Risiken im Fall einer Scheidung. Diese Nachteile treffen nicht nur, aber vor allem Frauen, weil sie aufgrund von potenziell geringeren Einkommen sowie immer noch weit verbreiteten traditionellen Rollenbildern oft diejenigen sind, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen oder reduzieren.

#### ► *Steuerbelastung und Erwerbswirkungen*

Durch das Ehegattensplitting wird das geringere Einkommen mit einem Grenzsteuersatz belastet, der höher ist, als es dem Einkommen eigentlich entspricht. Daher fällt die durchschnittliche Steuerbelastung in Relation zum Bruttoeinkommen bei verheirateten Frauen sehr viel höher aus als bei ledigen Frauen, obwohl Letztere im Durchschnitt sehr viel mehr verdienen. (vgl. Bach 2013)

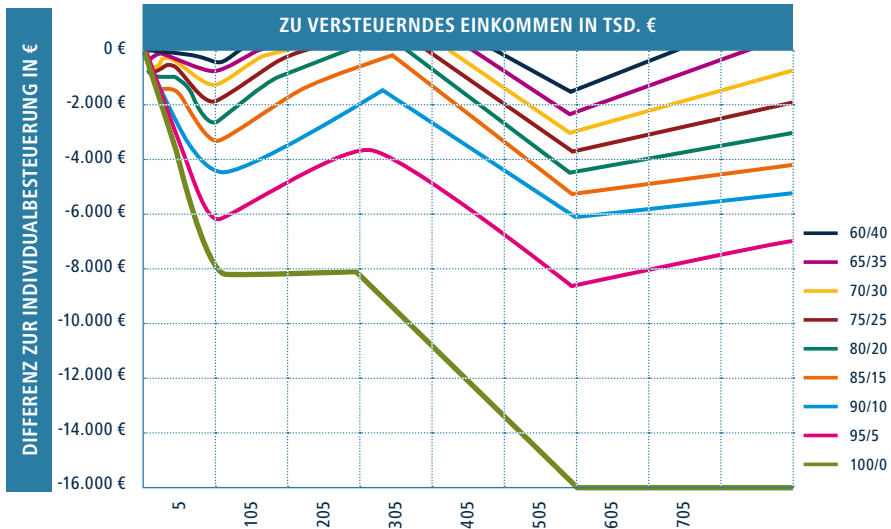
Bei abhängig Beschäftigten spiegelt sich dieser Effekt in der Lohnsteuerklassenkombination III/V. In Lohnsteuerklasse III werden fast alle den Eheleuten gemeinsam zustehenden Absetzbeträge berücksichtigt. Infolgedessen fallen die Steuerbelastung hier besonders gering und der Nettolohn besonders hoch aus. Dem steht die hohe Steuerbelastung des Ehepartners oder in der Regel der Ehepartnerin mit dem geringeren Einkommen in Lohnsteuerklasse V gegenüber. Der höhere Steuerabzug wirkt sich dabei nicht nur auf den Nettolohn aus, sondern ebenso auf Lohnersatzleistungen, deren Höhe sich nach dem monatlichen Nettolohn richtet. Dazu gehören beispielsweise Arbeitslosengeld, Krankengeld und Elterngeld. Seit 2010 kann zwar das sehr viel gerechtere Faktorverfahren als Option zu III/V in Anspruch genommen werden, das Verfahren ist jedoch kaum bekannt und wird aus unterschiedlichen Gründen selten in Anspruch genommen.<sup>14</sup> Vor allem Mütter haben wegen ihrer hohen Steuerbelastung das unangenehme Gefühl, das größere Opfer für die Familie bringen zu müssen (Allensbach 2012: 98)<sup>15</sup>.

Inwieweit die hohe Steuerbelastung allein oder in Kombination mit der beitragsfreien Krankenversicherung, der unzureichenden Absetzbarkeit erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten und anderen Rahmenbedingungen dafür verantwortlich ist, dass viele Frauen ihre Erwerbstätigkeit aufgeben oder reduzieren, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen. Die mit einem zweiten Einkommen rapide

[14] Ausführlicher dazu Spangenberg 2011: 35 ff.; Färber 2013.

[15] In den Interviews wird die Lohnsteuerklassenverteilung thematisiert.

sinkenden Steuervorteile des Ehegattensplittings (Grafik ?)?? stellen aber ernst zu nehmende materielle Erwägungen dar, die gegen eine Erwerbstätigkeit oder zumindest gegen die Ausweitung der Arbeitszeit sprechen können (vgl. Wrohlich/ Geyer 2013, ZEW 2013: 107 f.; Bach et al. 2011).<sup>16</sup>



Grafik: Splittingvorteil in Abhängigkeit von der Höhe des zu versteuernden Einkommens und Einkommensdifferenzen der Paare, Quelle: Geyer/Wrohlich 2013.

Die langfristigen Konsequenzen von Erwerbsunterbrechungen oder Nichterwerbstätigkeit werden häufig ignoriert, oder das Nachdenken darüber wird hinausgeschoben, bis es zu spät ist. Dadurch entstehen jedoch erhebliche Risiken für die finanzielle Absicherung. Diese Risiken sind nicht auf Ehen und Frauen beschränkt, sondern können auch in Lebenspartnerschaften den oder die Partner\_in mit dem potentiell geringeren Einkommen treffen.

#### ► Risiko Minijob

Viele Frauen nutzen Minijobs, um Geld dazuzuverdienen. 84 Prozent der Frauen, die ausschließlich in Minijobs arbeiten, sind verheiratet (BMFSFJ 2012B: 13 f.). Solche geringfügigen Beschäftigungen sind bis zu 450 € (5.400 € jährlich) steuerfrei. Infolgedessen bleiben die Steuervorteile des Ehegattensplittings erhalten. Allerdings werden mangels Sozialversicherungspflicht in der Regel auch keine finanziellen Sicherheiten aufgebaut. Solche – oft wenig qualifizierenden – Minijobs mögen als Übergangslösung gedacht sein, weil sie flexibel sind und gut zur aktuellen Lebenssituation zu passen scheinen. Tatsächlich aber haben 76 Prozent der Minijobberinnen

[16] Zu den Anreizwirkungen Wrohlich/Geyer 2013; a. A. Niemeier 2012, Erwiderung des DIW: Bach et al. 2012.

seit ihrem ersten Minijob keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mehr ausgeübt. Das gilt vor allem für verheiratete Frauen. Die Steuerfreiheit ist zwar zunächst nur ein nachgeordneter Grund, geringfügig zu arbeiten, dafür aber einer der entscheidenden Anreize, weiter geringfügig beschäftigt zu bleiben. (BMFSFJ 2012B: 16 ff.) Sobald das Einkommen die Minijobgrenze übersteigt, ist das gesamte Einkommen steuerpflichtig und der Splittingvorteil sinkt. Die 2013 in Kraft getretene Reform betrifft lediglich Änderungen der Sozialversicherungspflicht. Bei Minijobs bis zu 400 (bzw. nun 450) € konnte die Rentenversicherungspflicht bislang als Option gewählt werden, nun muss sie ausdrücklich abgewählt werden.<sup>17</sup>

#### ► *Risiko Trennung*

Derzeit werden ca. 37 Prozent aller Ehen im Laufe von 25 Jahren geschieden (Destatis 2013b). Das alte am Ernährermodell orientierte Unterhaltsrecht sicherte auch im Fall einer Scheidung den in der Ehe gelebten Lebensstandard. Im neuen Unterhaltsrecht ist der Unterhalt demgegenüber auf einen angemessenen Lebensunterhalt beschränkt und kann zeitlich begrenzt werden. Auch der für die Betreuung von Kindern zu zahlende Unterhalt wurde eingeschränkt und die Erwerbspflicht des betreuenden Elternteils deutlich verstärkt. Zudem wurde die Reihenfolge geändert, in der Unterhaltsansprüche von Kindern, (ehemaligen) Ehepartner\_innen bedient werden. Damit besteht die Gefahr, dass das Geld trotz Unterhaltsanspruch faktisch nicht mehr ausreicht. Geschiedene müssen also prinzipiell für das eigene Einkommen Sorge tragen – auch neben der Erziehung und Betreuung von Kindern (vgl. BMFSFJ 2011: 65). Bei jahrelangen Auszeiten oder Arbeit in niedrig qualifizierten Minijobs sind die Chancen auf eine ausreichend bezahlte Erwerbstätigkeit und Existenzsicherung jedoch schlecht.<sup>18</sup>

#### ► *Risiko Alterssicherung*

Die Höhe gesetzlicher Rentenansprüche hängt von der Zahl der Erwerbsjahre und der Höhe des Erwerbseinkommens ab. Demzufolge fällt die eigene Rente sowohl aufgrund von Erwerbsunterbrechungen, Nichterwerbstätigkeit oder sozialversicherungsfreien Minijobs als auch Teilzeitbeschäftigung und dem Verlust von Einkommenschancen durch Berufsunterbrechungen gerade bei verheirateten Frauen oft sehr gering aus. Durch Sorgearbeit entstehen zwar inzwischen Rentenansprüche, die aber keineswegs ausreichen, um eine existenzsichernde eigenständige Alterssicherung aufzubauen. Viele verheiratete Frauen beziehen nach dem Tod ihres Partners zwar eine Witwenrente, die Höhe der Hinterbliebenenansprüche ist jedoch gesunken. Die abgeleiteten Ansprüche können aber auch angesichts steigender Scheidungszahlen und vermehrt prekärer Erwerbsverläufe von Männern

[17] Vgl. Entwurf eines Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung, BT-Drs. 17/10773.

[18] Ausführlich dazu Feldhoff 2012, zum Armutsrisiko bei Scheidung vgl. Pimminger 2012.



keine verlässliche Alterssicherung mehr garantieren (ausführlich BMFSFJ 2011: 202 ff.). In den letzten Jahren wurden zwar verschiedene Reformen auf den Weg gebracht, um die eigenständige Alterssicherung verheirateter Frauen zu fördern. Dazu gehört etwa die Einführung des Rentensplittings. Dieses wird bislang jedoch selten genutzt (vgl. BMFSFJ 2011: 207). Seit der Einführung der nachgelagerten Besteuerung im Jahr 2005 ist der Aufbau eigenständiger Alterssicherungsansprüche beider Ehepartner\_innen aber auch steuerlich nicht mehr attraktiv. Werden die Renten ausgezahlt, müssen sie als sonstige Einkünfte versteuert werden. Und dann gilt: Je größer der Unterschied bei den Alterseinkünften, desto höher der Steuervorteil aus dem Ehegattensplitting. Daher ist der Aufbau einer Alterssicherung zugunsten des/der Partner\_in – etwa über eine Riester-Rente oder die Aufteilung von Rentenansprüchen über das Rentensplitting – zumindest aus einer Haushaltsperspektive wenig sinnvoll.

Im Hinblick auf gleichstellungspolitische Ziele wie den Abbau des Gender Pay Gap oder die Einbindung von Männern in die Familienarbeit erweist sich das Ehegattensplitting als kontraproduktiv. Da die Steuervorteile von der Höhe des Einkommens insgesamt und von den Einkommensdifferenzen abhängen, macht es wenig Sinn, wenn der/die Partner\_in mit dem höheren Einkommen weniger oder gar nicht erwerbstätig ist. Die mit einer Erwerbsunterbrechung entstehenden Qualifikationsverluste, fehlende Berufserfahrung, Minijobs oder Karriereknick führen wiederum dazu, dass die Einkommenschancen von Frauen (weiter) sinken. Männer werden demgegenüber in die zunehmend weniger gewünschte Ernährerrolle gedrängt. Natürlich werden mit der Einführung einer Individualbesteuerung nicht die Einkommensdifferenzen zwischen Frauen und Männern beseitigt. Zumindest werden die Unterschiede durch das Steuersystem aber nicht weiter verstärkt. Im Gegenteil: Aufgrund des progressiven Tarifs ist es aus einer Haushaltsperspektive im Falle der Individualbesteuerung sogar sinnvoller, wenn die Person mit dem geringeren Einkommen ihre Erwerbstätigkeit ausweitet. Bei dem geringeren Einkommen fällt die Steuerbelastung nämlich niedriger aus.

### **(I.3) Rechtliche Rahmenbedingungen und Lebensmodelle haben sich geändert.**

Das Ehegattensplitting wurde – vor inzwischen über 50 Jahren – in einer Zeit eingeführt, in der das Leitbild der Hausfrauenehe fest im Recht der Bundesrepublik verankert war.<sup>19</sup> Ehefrauen durften nur dann erwerbstätig sein, wenn sich dies mit ihren Pflichten in der Ehe vereinbaren ließ. Auch die schon 1957 als gesetzlicher

---

[19] In der DDR wurde bereits Ende der 50er Jahre die Erwerbstätigkeit und eigenständige Existenzsicherung von Frauen und Männern gefördert, wobei Familienarbeit auch rechtlich überwiegend Frauensache blieb, vgl. BMFSFJ 2011: 62.

Güterstand eingeführte Zugewinnsgemeinschaft ist auf asymmetrische Rollenverteilungen zugeschnitten. Der naheheliche Zugewinnausgleich soll die Ehefrau in ihrer Rolle als Hausfrau schützen und ihren Beitrag zur Familiengemeinschaft als gleichwertig anerkennen (BMFSFJ 2011: 57 ff.). Diesem Anliegen folgte auch das Ehegattensplitting. In den Gesetzesbegründungen ist die Zusammenveranlagung mit dem damaligen Wesen der Ehe, der rechtlichen Stellung der Frau und als besondere Anerkennung der Aufgabe der Hausfrau und Mutter begründet (BR-Drs. 41/58, S. 35; BT-Drs. III/260, S. 34).

Diese rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich jedoch geändert: Die Zugewinnsgemeinschaft ist zwar bis heute gesetzlicher Güterstand<sup>20</sup>, das Leitbild der Hausfrauenehe wurde aber bereits 1977 aus dem Gesetzbuch gestrichen, und inzwischen folgt die Gesetzgebung auch tatsächlich neuen Rollenbildern. Besonders deutlich wird dies bei der 2008 in Kraft getretenen Reform zum nahehelichen Unterhaltsrecht. Im Gesetzesentwurf werden die bereits oben beschriebenen Änderungen ausdrücklich mit der geänderten Rollenverteilung innerhalb der Ehe, der zunehmenden Erwerbstätigkeit beider Ehepartner sowie neuen auch nichtehelichen Familienformen begründet (BT-Drs. 16/1830, S. 1).

In der neueren Rechtsprechung des BVerfG werden Hausfrauenehe und ErnährermodeLL ebenfalls aufgegeben. Stattdessen wird die Entscheidungsfreiheit der Eheleute betont: „Die Ehe kann nicht mehr auf eine bestimmte Rollenverteilung festgelegt werden. Vielmehr entspricht es dem Recht der Ehegatten aus Art. 6 Abs. 1 und Art 3 Abs. 2 GG, über die Art und Weise ihres ehelichen Zusammenlebens in gleichberechtigter Weise selbst zu entscheiden.“ (BVerfGE 124, 199, 226) Diese Entscheidungsfreiheit darf jedoch nicht zu einseitig verteilten Nachteilen führen.<sup>21</sup> Genau das kann das Ehegattensplitting aber nicht gewährleisten. Frauen und Männer wünschen sich zwar zunehmend, Erwerbs- und Sorgearbeit gleichberechtigter aufzuteilen (vgl. ZEW 2013: 18 f., 44). Im Zweifel sind es trotzdem die Frauen, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen oder einschränken: allein schon weil sie regelmäßig weniger verdienen. Durch den Verzicht auf das Einkommen des Ehemannes würde nicht nur weniger Haushaltseinkommen zur Verfügung stehen, auch die Steuervorteile des Splittings sinken. Die Risiken tragen die Frauen, die im Fall einer Scheidung oder beim Tod des Partners nicht mehr ausreichend abgesichert sind.

Das Problem wird sich auf absehbare Zeit nicht von selbst erledigen. Zwar ist die Erwerbstätigenquote von Frauen in den letzten Jahrzehnten gestiegen. Dieser Trend geht jedoch zu großen Teilen auf den zunehmenden Anteil an Teilzeitbeschäftigung

[20] Kritisch dazu BMFSFJ 2011: 66.

[21] Ausführlich zur Entwicklung von Rollenbildern im Recht, vgl. BMFSFJ 2011: 57 ff.

und Minijobs zurück (BMFSFJ 2011: 111 f.). Frauen verdienen im Durchschnitt nach wie vor erheblich weniger als Männer (ebd.: 137 ff.). Und selbst wenn Frauen immer häufiger zur Familienernährerin werden: Viele dieser Frauen sind nur aufgrund der Arbeitslosigkeit ihres Partners in diese Rolle geraten und können die Familie mit ihrem Einkommen kaum finanzieren (vgl. Klenner 2013: 211). Infolgedessen wirkt auch das Ehegattensplitting allenfalls marginal.

## II HÄUFIG GEBRAUCHTE ARGUMENTE GEGEN DIE EINFÜHRUNG EINER INDIVIDUALBESTEUERUNG

### (II.1) „Das Ehegattensplitting ist verfassungsrechtlich geboten.“

In der Debatte um das Ehegattensplitting wird immer wieder auf verfassungsrechtliche Anforderungen verwiesen. Von den Befürworter\_innen des Ehegattensplittings werden der verfassungsrechtliche Schutz der Ehe und der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz angeführt: Ehen seien bei gleichem Haushaltseinkommen gleich leistungsfähig und müssten daher gleich besteuert werden (u. a. Seiler 2007). Häufig heißt es deshalb, das Ehegattensplitting sei verfassungsrechtlich geboten. Die Kritiker\_innen begründen die Notwendigkeit einer Reform aber ebenfalls verfassungsrechtlich: Das Ehegattensplitting wirke zum Nachteil von Frauen und verstieße daher gegen das verfassungsrechtlich verankerte und vom BVerfG anerkannte Verbot mittelbarer Diskriminierung (so bereits Vollmer 1998; Sacksofsky 2000; Spangenberg 2013; Brosius-Gersdorf 2013: Art. 6 Rn. 95). Richtig ist, dass die Verfassung den Rahmen für eine gerechte Besteuerung setzt. Sie setzt aber ebenso den Rahmen für eine gleichstellungsgerechte Besteuerung. Richtig ist auch, dass die Verfassung unterschiedlich interpretiert werden kann und die Gesetzgebung Gestaltungsspielräume zur Verfügung hat. Skeptisch machen sollte jedoch die fehlende Auseinandersetzung mit der seit langem bestehenden gleichstellungsrechtlichen Kritik am Ehegattensplitting. Das Verbot mittelbarer Diskriminierung wird im Steuerrecht generell, aber vor allem von den Befürwortern des Ehegattensplittings weitgehend ignoriert (Spangenberg 2013: 108 ff.). Bei der verfassungsrechtlichen Verteidigung des Ehegattensplittings scheint es weniger um eine fundierte rechtliche Debatte zu gehen als um den Erhalt des Status quo und die ideologisch oder politisch motivierte Abwehr von Alternativen (vgl. Wersig 2013a: 194).<sup>22</sup>

---

[22] In der Gesetzesbegründung zu dem vom BMF erarbeiteten Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 hieß es noch, der Gesetzgeber sei nicht verpflichtet, Ehepaare als Einheit zu betrachten. Knapp drei Jahre später führte das BMF genau dieses Argu-

## Verfassungsrechtlich geboten vs. verfassungswidrig

Die rechtliche Begründung für das Ehegattensplitting wird zum einen auf das an Art. 3 Abs. 1 GG orientierte Leistungsfähigkeitsprinzip, zum anderen auf den Schutz der Ehe aus Art. 6 Abs. 1 GG gestützt.

In Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz heißt es: „Alle Menschen sind gleich.“ Im Steuerrecht soll dieser allgemeine Gleichheitsgrundsatz durch eine gleichmäßige Verteilung der Steuerbelastung gewährleistet werden. Als Maßstab einer gleichmäßigen Steuerbelastung gilt die sogenannte steuerliche Leistungsfähigkeit. Grundsätzlich wird die steuerliche Leistungsfähigkeit im EStR am individuellen Einkommen gemessen. Steuersubjekt und Steuer-schuldner\_in der Einkommensteuer ist die natürliche Person (§§ 1, 25 EStG). Bei der Ehe – und jetzt auch bei der Lebenspartnerschaft – wird die Leistungsfähigkeit abweichend davon am Haushaltseinkommen gemessen. Dieser Ansatz wird unterschiedlich begründet: entweder mit den Grundwertungen des Familienrechts und der Ehe als Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft oder mit den zivilrechtlichen Unterhaltspflichten. Dahinter steht die Annahme, dass das Erwerbseinkommen beiden Partner\_innen gleichermaßen zusteht, egal wer es verdient hat. Diese Annahme ist rechtlich jedoch nicht zu begründen. Und auch tatsächlich ist nicht belegt, dass beide Partner\_innen gleichberechtigt über die Verwendung des Einkommens entscheiden können. Die wenigen Studien, die es gibt, weisen eher auf das Gegenteil hin: Wer das Geld verdient, kann eher entscheiden, wofür das Geld ausgegeben wird.<sup>23</sup> Diese Kritik wird bislang aber ignoriert.

Als weiterer Grund für die Orientierung am Haushaltseinkommen wird außerdem die aus Art. 6 Abs. 1 GG hergeleitete Gestaltungsfreiheit der Eheleute angeführt. Der Staat dürfe nicht in die Aufgabenverteilung zwischen den Eheleuten eingreifen. Zum einen ist schon fraglich, ob das Splitting die Gestaltungsfreiheit gewährleistet oder in die Gestaltungsfreiheit eingreift. Zum anderen muss der Schutz der Ehe im Licht von Art. 3 Abs. 2 und 3 GG interpretiert werden. Daraus folgt, dass für die Besteuerung auch die ökonomische Realität beider Partner\_innen und eventuelle Nachteile berücksichtigt werden müssen. (vgl. u. a. Sacksofsky 2000: 1899 f.).

---

ment gegen einen Reformvorschlag des BMFSFJ an (vgl. Wersig 2013a: 194).

[23] Ausführlicher dazu C II 1, 2, 3.

Hier knüpft auch die Begründung für die Verfassungswidrigkeit des Ehegattensplittings an. In Art. 3 Abs. 2 GG ist das inzwischen vom BVerfG ausdrücklich anerkannte Verbot mittelbarer Diskriminierung verankert. Demnach können nicht nur ausdrücklich nach dem Geschlecht differenzierende Regelungen diskriminierend wirken. Ebenso diskriminierend können Regelungen sein, die zwar geschlechtsneutral formuliert sind, sich aber faktisch zum Nachteil von Frauen oder Männern auswirken. Dazu gehören auch die Risiken des Ehegattensplittings, die faktisch vor allem Frauen treffen. Das BVerfG selbst weist in der Entscheidung zur Hinterbliebenenrente für Lebenspartnerschaften unter Bezug auf Art 3 Abs. 2 GG darauf hin, dass das Bild der Versorgerehe nicht mehr den typischen Rollenverteilungen in der Ehe entspreche.<sup>24</sup>

Interessanterweise spielten verfassungsrechtliche Argumente in der Debatte um das Ehegattensplitting zunächst nur eine marginale Rolle. Das Ehegattensplitting wurde vielmehr aus ideologischen Gründen eingeführt, um an der Zusammenveranlagung und der Rolle der Ehefrau als Hausfrau und Mutter festzuhalten (vgl. Wersig 2013a: 108 ff.)<sup>25</sup> Und auch heute scheinen die Frage der Erwerbstätigkeit von Frauen und das Festhalten am Ernährermodell die eigentlichen Probleme einer Reform zu sein. Schweden konnte bereits in den 70er Jahren eine Individualbesteuerung einführen, weil alle Parteien die Erwerbstätigkeit von Frauen fördern wollten (Nyberg 2012).

Bei einem Übergang zu einer Individualbesteuerung ist mit einer Klage zu rechnen.<sup>26</sup> Das Ergebnis einer Prüfung durch das BVerfG ist jedoch keineswegs vorprogrammiert. Gerade die Entscheidungen des BVerfG zur Gleichbehandlung von Ehe und eingetragenen Lebenspartnerschaften zeigen, dass sich rechtliche Auffassungen ändern<sup>27</sup>. Außerdem stellt das BVerfG in der Entscheidung zur steuerrechtlichen Benachteiligung eingetragener Lebenspartnerschaften vom Juni 2013 das Ehegattensplitting zwar nicht in Frage, das heißt aber nicht, dass eine Beibehaltung zwingend ist. In der besagten Entscheidung hat das BVerfG allein geprüft, ob der Ausschluss von Lebenspartnerschaften begründbar ist, und verneint dies zu Recht. Stärker als bisher stellt das BVerfG dabei auf die bestehende Gesetzessystematik und die vom historischen Gesetzgeber angeführten Gründe ab. Demnach muss

---

[24] BVerfG v. 7.7.2009 - 1 BvR 1164/07, Rn. 112. In der Entscheidung zum Ehegattensplitting für Lebenspartnerschaften wird dieser Aspekt nicht berücksichtigt.

[25] Das BVerfG schnitt damals den Weg zu der etwa vom BMF präferierten reinen Zusammenveranlagung ohne Splittingverfahren ab.

[26] Entscheidung zur Erweiterung des Splittings auf Alleinerziehende auf dem Weg.

[27] Ausführlich dazu Adamietz (2011).

die Besteuerung von Ehen und Lebenspartnerschaften folgerichtig geregelt sein. Darüber hinaus bleibt die Ausgestaltung aber der Gesetzgebung überlassen. Zudem findet in der Rechtsprechung des BVerfG zunehmend das aus Art. 3 Abs. 2 und 3 GG hergeleitete Verbot mittelbarer Diskriminierung Beachtung, was dann auch im Steuerrecht zu prüfen sein wird.

### Die Rechtsprechung des BVerfG zur Begründung des Ehegattensplittings

Das BVerfG wurde bislang nicht zu der Frage angerufen, ob das Ehegattensplitting gegen das Verbot mittelbarer Diskriminierung verstößt. In seinen Entscheidungen geht es bislang aber von der Verfassungsmäßigkeit des Splittings aus, ohne die Regelung selbst als verfassungsrechtlich zwingend zu bezeichnen. Die Entscheidungen werden allerdings sehr unterschiedlich ausgelegt.

1957: Das BVerfG erklärt die rohe Zusammenveranlagung, also die gemeinsame Besteuerung der Einkommen ohne Splittingtarif, für verfassungswidrig. In der Begründung wird die Einführung steuerrechtlicher Vorschriften, die Ehe und Familie begünstigen, als verfassungsrechtlich unbedenklich bezeichnet. Beispielhaft wird u. a. das Splitting genannt (BVerfGE 6, 55). Nur zwei Jahre nach Einführung des Ehegattensplittings bezeichnet allerdings Erna Scheffler, eine der an der Entscheidung beteiligten Richterinnen, die Regelung öffentlich als verfassungswidrig. Angesichts der unterschiedlichen Entlastungswirkungen lasse sich das Ehegattensplitting nicht als Förderung der Ehe begründen (vgl. Wersig 2013a: 151).

1982: Das BVerfG lehnt die zwingende Ausweitung des Ehegattensplittings auf Alleinerziehende ab.<sup>28</sup> In den Gründen wird das Ehegattensplitting als sachgerechte Besteuerung bezeichnet, die sich an den Prinzipien der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem Schutzgebot der Ehe orientiere. Die wechselseitige Zurechnung der Leistungsfähigkeit entspreche der wirtschaftlichen Realität der intakten Durchschnittsehe: einer Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs. Dies stehe auch im Einklang mit den Grundwertungen des Familienrechts. Außerdem ermögliche es den Ehegatten, sich zu entscheiden, ob das Einkommen durch einen oder beide Partner\_innen erwirtschaftet wird. Es erleichtere Eheleuten mit Kindern, ihre Lebensführung so zu gestalten, dass kein zusätzlicher

[28] Das Thema ist Gegenstand einer weiteren Verfassungsbeschwerde, siehe dazu: Becker/ Haupt (2013).

Betreuungsaufwand entstehe. Das Ehegattensplitting sei daher keine beliebig veränderbare Steuervergünstigung (BVerfGE 61, 319). Die Befürworter des Splittings leiten aus dieser Formulierung ab, das Ehegattensplitting sei eine zwingende Form der Besteuerung. Die Kritiker\_innen heben demgegenüber auf den darin zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Spielraum ab.

1998: Das BVerfG erklärt den bis dahin geltenden Haushaltsfreibetrag für Alleinerziehende für verfassungswidrig und fordert die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs. In dieser Entscheidung weist das BVerfG ausdrücklich darauf hin, dass das Ehegattensplitting nicht mit einem durch Kinder entstehenden Bedarf zu begründen ist, weil es an eine Ehe und nicht an das Vorhandensein von Kindern anknüpft (BVerfGE 99, 216).

2013: Das BVerfG entscheidet, dass es gegen den Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 GG und das Diskriminierungsverbot in Art. 3 Abs. 3 GG verstößt, wenn eingetragene Lebenspartnerschaften vom Ehegattensplitting ausgeschlossen werden. Geprüft wird, inwieweit die für das Ehegattensplitting typischerweise angeführten Gründe den Ausschluss von Lebenspartnerschaften rechtfertigen können. Das BVerfG verneint dies zu Recht (BVerfG 2 BvR 909/06 v. 7.5.2013)<sup>29</sup>.

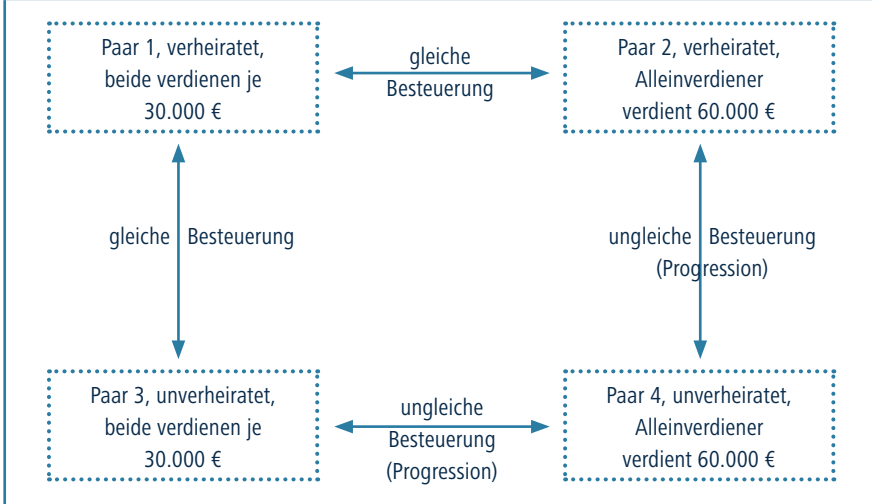
## **(II.2) „Ohne Ehegattensplitting werden Einverdiensten bei gleichem Einkommen höher besteuert als Doppelverdieneren.“**

Das Ehegattensplitting wird als gerechte Besteuerung begründet, weil es gewährleistet, dass Ehepaare mit gleich hohem Einkommen gleich besteuert werden. Eine Reform oder Abschaffung des Ehegattensplittings zugunsten einer Individualbesteuerung würde demgegenüber Einverdiensten höher besteuern als Doppelverdiensten.

---

[29] Ausführlicher zur Begründung des BVerfG siehe Kap. C II (5).

## BESTEuerung VON VERHEIRATETEN UND NICHT VERHEIRATETEN PAAREN



Besteuerungssystematik beim Ehegattensplitting in verschiedenen Paarkonstellationen

(Wersig 2013a: 26).

Diese Argumentation unterstellt, dass Ehen mit gleichem Haushaltseinkommen gleich leistungsfähig sind – unabhängig davon, wie viel der oder die Ehepartner\_in jeweils zum Haushaltseinkommen beiträgt. Wer gleich viel hat, soll auch gleich besteuert werden. Tatsächlich ist es falsch, anzunehmen, dass Einverdienst- und Doppelverdienerehen gleich leistungsfähig sind. Während nämlich in der einen Ehe zwei Personen damit beschäftigt sind, arbeiten zu gehen, kann in der anderen Ehe die Hausarbeit erledigt werden. Sind beide Personen erwerbstätig, muss entweder zusätzliche Zeit aufgewendet werden – in der kein Geld verdient wird – oder die Hausarbeit muss als Dienstleistung eingekauft werden. Damit sinken jedoch das zur Verfügung stehende Einkommen und die steuerliche Leistungsfähigkeit. In Einverdienstehen können Erwerbs- und Hausarbeit demgegenüber erledigt werden, ohne dafür weitere Zeit oder Einkommen aufwenden zu müssen.

Die in der Privatsphäre geleistete unbezahlte Arbeit wird auch als Schatteneinkommen bezeichnet, weil diese Arbeit zwar grundsätzlich die steuerliche Leistungsfähigkeit erhöht, im geltenden Einkommensteuerrecht aber weitgehend ausgeblendet wird. Steuerliche Leistungsfähigkeit wird im weitesten Sinne als Grad der möglichen Bedürfnisbefriedigung definiert. Dazu gehört mehr als die reinen Geldeinkünfte. Im EStG selbst sind in § 8 Einnahmen definiert als alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen. Dazu gehören auch Nutzungsvorteile und ersparte Aufwendungen, wie sie z. B. durch Dienstleistungen entstehen. Die Vernachlässigung unbezahlter Arbeit wird entweder mit Problemen bei der Erfassung



und Bewertung (Tipke/Lang 2010, § 8 Rn. 33) oder aber grundsätzlicher mit der Beschränkung steuerlicher Leistungsfähigkeit auf das am Markt erzielte Einkommen begründet (Kirchhof 1996: 38). Letzterem liegt die bereits in der Aufklärung entwickelte Vorstellung einer Trennung von öffentlicher und privater Sphäre zu Grunde, wobei die öffentliche Sphäre als produktiv und die private Sphäre als reproduktiv verstanden wird. Demzufolge bleibt Haus- und Sorgearbeit als rein reproduktive Arbeit in der Privatsphäre unverteuert, während die gleiche Arbeit in der öffentlichen Sphäre als Erwerbstätigkeit zu versteuern ist (ausführlich Sacksofsky 2013; Vollmer 1998: 87). Die Einbeziehung unbezahlter Arbeit in das Steuerrecht ist schwierig. Die systematische Ausblendung verzerrt jedoch das Verständnis von Leistungsfähigkeit.

### **(II.3) „Die Ehe verpflichtet.“**

Durch eine Heirat oder eine Verpartnerung entstehen besondere Rechte und Pflichten, unabhängig davon, ob Kinder im Haushalt leben oder nicht. Diese rechtliche Bindung wird oft als Begründung für das Ehegattensplitting angeführt. Die zwischen den Ehe- oder Lebenspartner\_innen bestehenden rechtlichen Bindungen können das Ehegattensplitting jedoch nur dann begründen, wenn es sich um Pflichten handelt, die sich auf die steuerliche Leistungsfähigkeit auswirken. Der Staat kann die Ehe zwar auch unabhängig von der steuerlichen Leistungsfähigkeit fördern, muss dann aber gewährleisten, dass diese Förderung allen Ehen zugutekommt. Das ist beim Ehegattensplitting jedoch gerade nicht der Fall.

Dem BVerfG zufolge ist das Ehegattensplitting als Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit begründbar, weil es den im Familienrecht angelegten Grundgedanken der Ehe als Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft aufnehme (zuletzt: 2 BvR 909/06 v. 7.5.2013). Dabei nennt das BVerfG u. a. die wechselseitige Verpflichtungsbefugnis bei Geschäften zur Deckung des Lebensbedarfs (§ 1357 BGB), die Eigentumsvermutung zugunsten der Gläubiger des anderen Partners (§ 1362 BGB), den Zugewinnausgleich (§§ 1371 ff. BGB) und den Versorgungsausgleich (§§ 1587 ff. BGB). Diese Regelungen – so das BVerfG – lassen den „Grundsatz erkennen, dass das Eigentum gemeinsam erwirtschaftet wird“.

*Franziska Vollmer* hat bereits 1998 erläutert, warum das Familienrecht die dem Ehegattensplitting zu Grunde liegende „wechselseitige Zurechnung steuerlicher Leistungsfähigkeit“ nicht begründen kann.

Die These von der Ehe als *Erwerbsgemeinschaft*, in der „das Einkommen gemeinsam erwirtschaftet wird“, ist nur dann haltbar, wenn anerkannt wird, dass

die wirtschaftliche Situation, gerade in Einverdienstehen, eben nicht nur durch das Erwerbseinkommen, sondern durch ein zusätzliches Schatteneinkommen beeinflusst wird. In diesem Fall müsste allerdings der Wert der häuslichen Leistungen in die Bestimmung der steuerlichen Leistungsfähigkeit einbezogen werden. Dann ist wiederum das Splittingverfahren nicht begründbar. Die Ehe einerseits als Erwerbsgemeinschaft zu verstehen, andererseits aber den durch unbezahlte Arbeit geleisteten Anteil auszublenden, ist widersprüchlich. (vgl. Vollmer 1998: 86 ff.)

Die Annahme der *Verbrauchsgemeinschaft* unterstellt, dass beide Partner\_innen in gleicher Weise entscheiden, wofür Geld ausgegeben wird, egal, wer es verdient hat. Rechtlich kann die Person, die das Einkommen bezieht, in der Regel nahezu unbeschränkt über ihr Einkommen verfügen. Die oben angeführten zivilrechtlichen Normen sollen die Existenzgrundlage des Paares sichern und Geschäfte des täglichen Lebensbedarfs erleichtern. Ein Recht auf die Hälfte des Einkommens lässt sich daraus nicht herleiten (Vollmer 1998: 91). Dem Zugewinnausgleich und dem Versorgungsausgleich für Geschiedene liegt zwar grundsätzlich das Prinzip der Halbteilung der im Laufe der Ehe oder Lebenspartnerschaft geschaffenen Werte zu Grunde. Die bei der Auflösung der Partnerschaft geltenden Regelungen können jedoch nicht einfach mit den rechtlichen Grundsätzen für die bestehende Partnerschaft gleichgesetzt werden. Während der Ehe oder Lebenspartnerschaft gewährt die Zugewinnngemeinschaft nämlich gerade keinen Anspruch auf die Hälfte des Erworbenen, sondern belässt Vermögen und Einkommen rechtlich bei dem Partner, der es erwirtschaftet hat. Eheleute und Lebenspartner\_innen sind sich zwar zum Unterhalt verpflichtet, aus den wechselseitigen Unterhaltungspflichten ergibt sich jedoch ebenfalls kein Anspruch auf die Hälfte des Einkommens, sondern lediglich die Pflicht, für einen angemessenen Unterhalt zu sorgen. Für Nichterwerbstätige ist der materielle Unterhaltsanspruch demzufolge auf das Wohnrecht, andere Gebrauchsrechte und ein Wirtschaftsgeld beschränkt, das ein Taschengeld einschließt (ebd.: 90 ff.).<sup>30</sup>

Natürlich wird in Partnerschaften geteilt, insbesondere wenn es um den grundlegenden Lebensbedarf, wie Wohnung, Essen etc., geht. Inwieweit Geld darüber hinaus geteilt oder zumindest einverständlich ausgegeben wird, ist vor allem eine empirische Frage. Paare handhaben ihre Geldangelegenheiten sehr unterschiedlich. Die These, dass Paare ihr Einkommen typischerweise teilen, unabhängig davon, wer es verdient hat, wem es ausbezahlt oder überwiesen wird, ist empirisch aber keinesfalls belegt. Die wenigen Studien dazu sprechen eher

[30] Die Höhe des Taschengelds richtet sich nach Vermögen, Einkommen, Lebensplanung etc. der Ehegatten und wird mit ca. 5 Prozent des Nettoeinkommens beziffert, vgl. Brudermüller 2011, § 1360a Rn. 4.

gegen diese Annahme – gerade in gut verdienenden Einkommensgruppen (u. a. Wooley 2000: 18, Staudt 2009: 164).<sup>31</sup>

Die Rechtsprechung hat sich mit dieser Kritik bislang nicht auseinandergesetzt. Richtig ist, dass Rechte und Pflichten in Ehe und Lebenspartnerschaften im Steuerrecht berücksichtigt werden müssen – allerdings nur insoweit, als damit tatsächliche Aufwendungen und Einschränkungen der Leistungsfähigkeit einhergehen (siehe unten II (2)).

### Alternative Errungenschaftsgemeinschaft?

Hin und wieder wird diskutiert, ob das Ehegattensplitting gerechtfertigt wäre, wenn der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft durch die Errungenschaftsgemeinschaft ersetzt würde, wie sie beispielsweise in Frankreich gilt. Anders als die Zugewinnngemeinschaft vermittelt die Errungenschaftsgemeinschaft bereits während der Ehe/Lebenspartnerschaft Teilhaberechte an dem im Laufe der Partnerschaft erwirtschafteten Einkommen und Vermögen. Im Gegensatz zur Gütergemeinschaft wird das voreheliche bzw. vorpartnerschaftliche Vermögen nicht einbezogen.<sup>32</sup> Rechtlich entspricht die Errungenschaftsgemeinschaft sehr viel eher der beim Ehegattensplitting unterstellten wechselseitigen Zurechnung des Einkommens. Allerdings ist die Frage, ob sich mit dem Wechsel des Güterstands auch die Entscheidungsmechanismen bei der Verwendung von Geld ändern. Außerdem bleibt es bei den Nachteilen des Ehegattensplittings für den oder die Zweitverdiener\_in.

#### **(II.4) „Die Reform des Ehegattensplittings führt zu erheblichen Steuererhöhungen.“**

Als das Ehegattensplitting 1958 eingeführt wurde, war der jährliche Splittingvorteil für die meisten Ehen wegen des damals geltenden Steuertarifs auf maximal 500 DM beschränkt. Nur sehr wenige Ehepaare konnten den höchstmöglichen Splittingvorteil von etwas mehr als 11.000 DM beanspruchen. Seitdem hat sich der Steuertarif mehrfach geändert. Der höchstmögliche Splittingvorteil ist auf etwa

---

[31] Miriam Beblo und Dennis Beninger (2013) widerlegen sogar die auch dem Ehegattensplitting zugrunde liegende These, dass Einkommen in der Regel gepoolt wird, indem sie die Geldaufteilung und Geldverwendung heterosexueller Paare in einem Realexperiment untersuchen.

[32] Ausführlicher dazu BMFSFJ 2011: 66.

15.000 € gestiegen. Außerdem profitieren sehr viel mehr Paare in größerem Umfang. Die Einführung einer Individualbesteuerung wird daher von vielen als unerwünschte Steuererhöhung wahrgenommen und auch in Politik und Medien oft als zusätzliche Steuerbelastung dargestellt.<sup>33</sup>

Tatsächlich wissen viele Ehepaare überhaupt nicht, wie hoch ihr Steuervorteil ist. Das Verfahren und die Auswirkungen des Ehegattensplittings sind wenig bekannt. Selbst diejenigen, die das Ehegattensplitting in Anspruch nehmen, wissen selten um die Höhe der eigenen Steuervorteile oder um die sehr unterschiedlich ausfallenden Entlastungswirkungen. Dennoch werden die Steuerersparnisse oft als sehr wichtig erachtet (Allensbach 2012: 88 ff.).

Die Einstellungen in der Bevölkerung dürften maßgeblich durch die in den Medien verbreiteten Informationen beeinflusst sein. Die Auswirkungen einer Reform werden in der Regel aber sehr verkürzt, pauschal oder sogar verfälscht dargestellt. Beispielsweise wird selten darauf hingewiesen, dass der Splittingvorteil nicht anhand des Bruttoeinkommens, sondern auf der Grundlage des zu versteuernden Einkommens berechnet wird. Dieses zu versteuernde Einkommen ist sehr viel niedriger als das Bruttoeinkommen: aufgrund von Steuerfreigrenzen, pauschalen Abzugsbeträgen und real absetzbaren Aufwendungen. Infolgedessen erscheint die mögliche Mehrbelastung höher, als sie tatsächlich wäre. Bei Familien wird häufig vernachlässigt, dass sich durch den Wegfall des Ehegattensplittings die Kinderfreibeträge stärker auswirken. Außerdem sind die Reformvorschläge zur Einführung einer Individualbesteuerung mit Maßnahmen verknüpft, die Familien zugutekommen sollen.<sup>34</sup>

Tatsächlich sind realistische Berechnungen der mit einer Reform verbundenen Änderung der Steuerlast derzeit schwierig. Zum einen erweisen sich die meisten Reformvorschläge nicht als ausreichend konkret. Die Vorschläge beschränken sich zumeist auf Überlegungen zum Splittingvorteil. Unklar bleibt, wie mit bislang verdoppelten Freigrenzen oder Absetzbeträgen umgegangen wird. Die tatsächlichen Auswirkungen einer Reform hängen zudem davon ab, in welcher Höhe und in welcher Art Unterhaltsaufwendungen berücksichtigt werden und wie der Übergang zu einer Individualbesteuerung gestaltet wird. Zum anderen müssen realistische Berechnungen Wechselwirkungen mit dem Steuersystem insgesamt und vor allem mit Sozialleistungen berücksichtigen.

[33] In der Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen nach den Veränderungen des Steueraufkommens bei Einführung einer Individualbesteuerung werden die Wirkungen ausschließlich als finanzielle Mehrbelastungen einer Individualbesteuerung bezeichnet (vgl. BT-Drs. 17/13044).

[34] Siehe dazu C II (5).

Nicht zuletzt kann eine Reform so ausgestaltet werden, dass ungewollte Belastungen vermieden werden: durch Veränderungen beim Grundfreibetrag, beim Tarifverlauf oder durch die Erhöhung familienbezogener Leistungen.<sup>35</sup> Auch in Schweden wurde der Übergang zu einer Individualbesteuerung mit einer Absenkung des Steuersatzes für niedrige Einkommensgruppen verknüpft, um zusätzliche Steuerbelastungen zu vermeiden (Nyberg 2012: 3). Entsprechende Überlegungen finden sich etwa bei der Linken (Die Linke 2013: 26).

Zu bedenken ist außerdem, dass insbesondere viele Frauen faktisch mehr Geld in die Hand bekommen: weil sie erstmals nur für ihr selbst verdientes Einkommen besteuert werden und weil damit zu rechnen ist, dass Frauen mehr arbeiten und damit zusätzliches (Haushalts-)Einkommen erzielen.

### **(II.5) „Der Wegfall des Ehegattensplittings belastet vor allem Familien und schränkt familiäre Spielräume ein.“**

Das Ehegattensplitting wird in der politischen Debatte oft als Familienförderung begründet – obwohl es für die steuerlichen Entlastungen nicht darauf ankommt, ob in einer Ehe Kinder leben oder nicht. Eine Abschaffung – so die Argumentation – treffe vor allem Familien, weil 90 Prozent der Gesamtwirkung des Ehegattensplittings auf Familien mit Kindern entfallen. Das Ehegattensplitting eröffne Ehen – und nun auch Lebenspartnerschaften – Freiräume für die Betreuung von Kindern oder die Pflege von Angehörigen. Und immer wieder klingt an, dass Kinder am besten in „behüteten Verhältnissen“ aufwachsen. Gemeint ist hier insbesondere die Ehe.

Diese Argumente werden nicht nur in der politischen Debatte vorgebracht. Auch das BVerfG diskutierte in seiner 2013 getroffenen Entscheidung, ob familienpolitische Intentionen rechtfertigen können, dass Lebenspartnerschaften vom Ehegattensplitting ausgeschlossen werden. In dem Verfahren ging es nicht um die Frage, ob das Ehegattensplitting an sich als Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit oder als Fördermaßnahme zu rechtfertigen ist. Das BVerfG prüfte vielmehr, ob die das Splitting tragenden Gründe den Ausschluss eingetragener Lebenspartnerschaften begründen können. Dazu zog das Gericht Unterlagen aus dem inzwischen über 50 Jahre zurückliegenden Gesetzgebungsverfahren heran, in dem das Splitting als „bedeutende Förderung des Familiengedankens“ und als „besondere

---

[35] Das BMFSFJ erarbeitete 2002 einen Vorschlag zur Veränderung des Ehegattensplittings, der an geplante Tarifsenkungen anknüpfte und Belastungen von Familien durch eine Kindergelderhöhung ausgleichen sollte. Der Vorschlag wurde aber nie öffentlich, vgl. Wersig 2013a: 182 f. Die FES hat im Jahr 2012 einen Vorschlag für eine Kindergeldreform vorgelegt, die eine Reform des Ehegattensplittings flankieren könnte, vgl. Irene Becker: Bedarfsgerecht statt pauschal – ein Konzept zur Reform des Kindergeldes, im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung.

Anerkennung der Aufgabe der Ehefrau als Hausfrau und Mutter“ bezeichnet wird (2 BvR 909/06 v. 7.5.2013). Der Ausschluss von Lebenspartnerschaften ist demnach zu Recht nicht begründbar. Zudem haben familienpolitische Intentionen bei der Einführung des Ehegattensplittings kaum eine Rolle gespielt (vgl. Wersig 2013a: 145 f.).

Auch viele Eltern scheinen vom Ehegattensplitting überzeugt zu sein. Laut einer im April 2013 veröffentlichten Studie sollen 81 Prozent der befragten Eltern das Ehegattensplitting richtig finden und nur 16 Prozent für eine Abschaffung sein (Forsa 2013). Das Ergebnis ist jedoch schon erstaunlich, weil die Zahl der Befürwortenden weit über die Familien hinausgeht, die überhaupt vom Ehegattensplitting profitieren. Zu vermuten ist, dass die wenigsten die eigenen Steuervorteile und die Wirkungen auf Familien insgesamt kennen.<sup>36</sup> Dennoch bleibt die Frage: Ist das Ehegattensplitting als Familienförderung zu rechtfertigen?

#### ► *Kindbedingte Belastungen*

Das BVerfG hat 1998 bereits festgestellt, dass das Ehegattensplitting nicht mit dem Aufwand begründet werden kann, der durch Kinder entsteht. Dafür gibt es den Familienleistungsausgleich (vgl. BVerfGE 99, 216, 240; ebenso 2 BvR 909/06 v. 7.5.2013).

#### ► *Typisierte Familienförderung*

Mit dem Bezug auf den Anteil des Splittingvolumens, der auf Ehen mit Kindern entfällt, soll das Ehegattensplitting als typisierte Familienförderung begründet werden. Diese Argumentation mag bei der Einführung des Ehegattensplittings haltbar gewesen sein. Anders als heute galten Ehe und Familie damals rechtlich und tatsächlich als Einheit. Auch die finanziellen Entlastungen waren aufgrund eines anderen Steuertarifs nicht so unterschiedlich verteilt wie heute. Inzwischen wachsen Kinder zunehmend seltener in Ehen auf. Während 1996 noch 81 Prozent der Eltern mit minderjährigen Kindern verheiratet waren, sind es 2012 schon zehn Prozent weniger. Demgegenüber steigt der Anteil alleinerziehender Mütter und Väter (20 Prozent). Weitere neun Prozent aller Familien mit Kindern unter 18 Jahren sind nicht verheiratete Lebensgemeinschaften (Destatis 2013a).

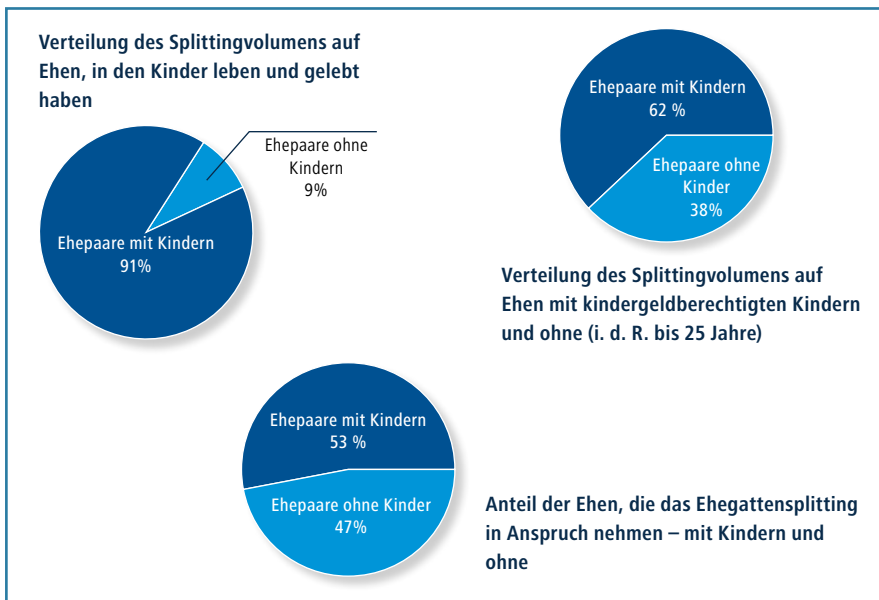
Die Veränderung der tatsächlich gelebten Familienkonstellationen hat sich auch im Recht niedergeschlagen. Der in Art. 6 Abs. 1 GG verankerte besondere Schutz von Ehe und Familie galt zunächst nur verheirateten Eltern mit eigenen Kindern. Inzwischen wird überwiegend angenommen, dass Ehe und Familie unabhängig voneinander geschützt sind (vgl. Schmidt 2013: Art. 6 Rn. 6.).<sup>37</sup> Das BVerfG

[36] Vgl. dazu auch oben (2).

[37] Ausführlich zum Begriff der Familie Brosius-Gersdorf 2011: 201 ff., die argumen-

verkündete zwar noch 1987, allein die Ehe sei alleinige Grundlage einer vollständigen Familiengemeinschaft und als solche Voraussetzung für die bestmögliche, geistige und seelische Entwicklung von Kindern (BVerfGE 76, 1, 51). Inzwischen heißt es aber auch beim BVerfG: Der Grundrechtsschutz der Familie ist nicht auf verheiratete Eltern beschränkt (BVerfGE 124, 199, 225 f.). Demzufolge stellt sich die Frage, wie die aus dem Ehegattensplitting resultierenden Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen, aber auch einkommensschwachen und -starken Familien zu rechtfertigen sind.

Die Gesamtwirkung des Ehegattensplittings entfällt außerdem nur dann zu 91 Prozent auf Ehen mit Kindern, wenn nicht nur die Kinder gezählt werden, die in Ehen aufwachsen, sondern auch die Kinder, die bereits erwachsen und aus dem Haus sind. Die Familie spielt für erwachsene Kinder ebenfalls eine wichtige Rolle. Dennoch bleibt unklar, warum es bei dieser Art der Familienförderung auf erwachsene Kinder ankommen soll – auf nichteheliche Familien dagegen nicht. Es ist zwar richtig, dass gerade Frauen zu Hause geblieben sind, um Kinder zu erziehen, und diese Leistung anerkannt werden muss. Das Ehegattensplitting ist aufgrund der damit verbundenen Nachteile für Frauen jedoch nicht der richtige Weg. Zudem kommen Steuervorteile in erster Linie erwerbstätigen Personen zugute und gerade nicht denjenigen, die Kinder oder Angehörige betreuen.



Verteilung des Splittingvolumens und Anzahl der Ehen, die das Ehegattensplitting in Anspruch nehmen nach Ehen mit Kindern und ohne, eigene Darstellung (BVerfG 2 BvR 909/06 v. 7.5.2013, Rn. 102 unter Bezug auf Berechnungen des BMF; ZEW 2013: 308.)

tiert, dass der Begriff der Familie im Grundgesetz schon immer die eheliche und nichteheliche Lebensgemeinschaft der Eltern mit ihren Kindern meinte.

Die Zahl 91 Prozent bezieht sich zudem auf den Anteil am Splittingvolumen, das in sehr unterschiedlicher Weise auf Familien entfällt. Die vom Ehegattensplitting profitierende Anzahl der Ehen, in denen Kinder aufwachsen, beschränkt sich demgegenüber auf 53 Prozent (ZEW 2013: 308). Umgekehrt heißt das: In 47 Prozent aller Ehen, die das Ehegattensplitting in Anspruch nehmen, wachsen keine Kinder auf. Zu vermuten ist, dass der Anteil der Paare ohne Kinder durch die Erweiterung des Ehegattensplittings auf Lebenspartnerschaften zunehmen wird, weil gleichgeschlechtliche Paare zumindest bislang seltener mit Kindern zusammenleben als andere Beziehungsformen (vgl. Rupp 2009: 281).

► „Behütete Verhältnisse“

Das Ehegattensplitting lässt sich auch nicht damit begründen, dass die Ehe – oder die Lebenspartnerschaft – wegen der auf Lebenszeit angelegten rechtlichen Bindungen einen besonders geeigneten Ort für das Aufwachsen von Kindern darstelle. Zum einen werden inzwischen 37 Prozent aller Ehen geschlossen und in ca. der Hälfte dieser Ehen leben minderjährige Kinder (Destatis 2013). Gleichzeitig wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für eheliche und nicht-eheliche Kinder in den letzten Jahren angeglichen, so dass zwischen Eltern und Kindern unabhängig von der Ehe eine rechtliche Bindung besteht.

Zum anderen wird bei dem Bezug auf die Ehe als geeignetem Ort immer noch das durch die (formale) Gleichwertigkeit von Familienarbeit und Erwerbstätigkeit ermöglichte Ernährermodell unterstellt, wonach Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung bzw. Pflegearbeiten zwischen den Ehe- oder Lebenspartner\_innen aufgeteilt werden können. Tatsächlich ist eine solche Arbeitsteilung – trotz Ehegattensplitting – nur für einen Bruchteil aller Familien eine realistische Option: diejenigen, die es sich leisten können, auf ein zweites Einkommen zu verzichten. Außerdem ist das inzwischen auch rechtlich überholte Leitbild des Ernährermodells – wie oben beschrieben – mit erheblichen Risiken verbunden.<sup>38</sup>

Die Rechtfertigung des Ehegattensplittings über die rechtlichen Bindungen zwischen den Ehe- oder Lebenspartner\_innen verwischt den Unterschied zwischen den Aufgaben und den Funktionen von Ehe und Familie und den daran anknüpfenden verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie. Der Schutz bzw. die Förderung der Familie setzt beim Eltern-Kinder-Verhältnis an und beruht darauf, dass die Eltern reproduktive und den Staat entlastende Aufgaben erfüllen. Die Ehe wird demgegenüber in ihrer Funktion als wechselseitige Beistands- und Verantwortungsgemeinschaft zwischen den Eheleuten geschützt. Die durch die Ehe – und Lebenspartnerschaft – entstehenden Pflichten können steuerliche Leistungen rechtfertigen, weil der Staat aufgrund der privaten Fürsorgepflicht von sozialrechtlichen Leistungen entlastet wird. Über die rechtlichen Pflichten zwischen den



Ehe- oder Lebenspartner\_innen lässt sich jedoch keine Familienförderung begründen. (vgl. Brosius-Gersdorf 2011: 223 ff.)

► *Orientierung an familienpolitischen Zielen*

Im Rahmen der Evaluation ehe- und familienpolitischer Leistungen wurden familienpolitische Ziele definiert, die sich u. a. aus den Funktionen von Familie, den gesamtgesellschaftlichen Wirkungen sowie individuellen Wünschen von Müttern und Vätern herleiten. Demzufolge sind für Familien vor allem wirtschaftliche Stabilität und soziale Teilhabe (Einkommenssituation) sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wichtig. Zudem soll Gerechtigkeit zwischen unterschiedlichen Familientypen hergestellt werden. (ZEW 2013: 7 ff.) Das Ehegattensplitting schneidet dabei als familienpolitische Maßnahme schlecht ab. Durch die steuerlichen Entlastungen verbessert sich zwar deutlich die Einkommenssituation von Ehepaaren – allerdings gilt das für kinderreiche ebenso wie für kinderlose Ehepaare. Alleinerziehende, deren Einkommenssituation oft besonders schlecht ist, sind ganz von der steuerlichen Entlastung ausgeschlossen. Haushalte, die nur geringe oder keine Einkommensteuern zahlen, profitieren wenig oder gar nicht. In niedrigen Einkommensgruppen ersetzen die Steuervorteile oft nur Sozialleistungen. Dieser Effekt kann zwar zu einer größeren wirtschaftlichen Stabilität beitragen und negative Erwerbsanreize von Transfers abbauen, führt aber nicht zu mehr Nettoeinkommen. Eine der maßgeblichen Ursachen für Armut und Transferabhängigkeit ist außerdem die fehlende oder unzureichende Erwerbstätigkeit der Eltern. Das Ehegattensplitting setzt jedoch gerade Anreize, die Erwerbstätigkeit eines Elternteils einzuschränken. Nicht zuletzt wünschen sich Mütter und Väter eine Kombination von Beruf und Familie. Vereinbarkeit kann daher nicht auf arbeitsteilige Lebensmodelle reduziert werden (vgl. ZEW 2013: 7 ff.; 100 ff.).<sup>39</sup>

Die Reform des Ehegattensplittings zugunsten einer Individualbesteuerung kann vor allem bei gut verdienenden Familien zu höheren Steuern führen. Gleichzeitig werden mit einer solchen Reform Steuereinnahmen frei, mit denen eine Familienförderung finanziert werden kann, die sich an familiären Bedürfnissen orientiert und allen Familienformen zugutekommt.

---

[39] Ausführlich zu den Verteilungs- und Anreizwirkungen, siehe oben Kap. 3.1.1. und 3.1.2.

## Mögliche Maßnahmen zur Förderung von Familien (Auswahl): zum Teil aus dem Steuervolumen des Ehegattensplittings finanziert

**Flexible Arbeitszeitmodelle:** Das Modell der „Familienarbeitszeit“ sieht beispielsweise vor, dass Eltern, die ihre Arbeitszeit partnerschaftlich auf 32 Stunden reduzieren, eine staatliche Förderung in Form einer Lohnersatzleistung erhalten. Damit verbunden ist ein Rechtsanspruch auf Rückkehr in Vollzeit (vgl. Müller et al. 2013). Damit soll der Spaltung des Arbeitsmarktes in die (überlangen) Vollzeiten der Väter und die kleinen Teilzeiten der Mütter entgegengewirkt werden. Die Familienarbeitszeit zielt auf eine gerechte Verteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit zwischen Männern und Frauen ab und soll gewährleisten, dass sich auch Familien mit kleinen Einkommen die gemeinsame Arbeitszeitreduktion leisten können.

**Bessere Unterstützung von pflegenden Angehörigen zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf:** Flexible Pflegezeiten mit Lohnersatzleistung, so zum Beispiel das in der Friedrich-Ebert-Stiftung entwickelte Konzept des „1000-Stunden-Budget“ für pflegende Angehörige (vgl. Stiegler/Engelmann 2011); steuerliche Berücksichtigung von Betreuungs- und Pflegeleistungen<sup>40</sup>

**Einführung eines einkommensabhängigen Kindergelds:** Durch ein einkommensabhängiges Kindergeld werden der Familienleistungsausgleich und der Kinderzuschlag ersetzt. Die Mindesthöhe des Kindergeldes entspricht dem heutigen Kindergeld für erste und zweite Kinder. Für weitere Kinder bleibt es bei den höheren Kindergeldsätzen. Das Mindestkindergeld gewährleistet, dass das sächliche Existenzminimum von Kindern steuerfrei bleibt. Der Freibetrag für die Betreuung, Erziehung und Ausbildung eines Kindes entfällt. Das Höchstkindergeld orientiert sich an der Summe von derzeitigem Kindergeld und Kinderzuschlag. (vgl. Becker 2013)

**Einführung einer Kindergrundsicherung:** Derzeit werden verschiedene Varianten der Kindergrundsicherung diskutiert (z. B. Bündnis Kindergrundsicherung). Hinter dem Konzept steht die Idee, steuerliche Entlastungen und soziale Leistungen zugunsten von Familien (u. a. Kinderzuschlag, Teile des Wohngelds, BAföG, Kindergeld, Kinderfreibeträge) in einer Leistung zusammenzufassen. Damit sollen aufwändige und häufig belastende Bedürftigkeitsprüfungen entfallen. Durch die Besteuerung der Kindergrundsicherung wirkt die Leistung faktisch einkommensabhängig:

[40] Bei der steuerlichen Förderung von Betreuungs- und Pflegeleistungen ist zu bedenken, dass steuerliche Entlastungen nur Personen zugutekommen, die ein steuerpflichtiges Einkommen erzielen, und außerdem die Gefahr besteht, dass sich die Entlastungen einkommensabhängig auswirken.

Mit steigendem Einkommen muss ein zunehmender Teil des Familieneinkommens zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums eingesetzt werden. Das kindbedingte Existenzminimum soll steuerfrei bleiben. Viele Fragen sind noch offen, etwa in Bezug auf die Berechnung des Existenzminimums, die Art der Besteuerung oder die Frage, welche sozialen Leistungen einbezogen werden sollen (Überblick bei Becker/Hauser 2012: 23 ff.).

**Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen/Ganztagsbetreuungsangeboten, z. T. gebührenfrei, Flexibilisierung und Ausbau des (Teil)Elterngelds**



## D ALTERNATIVEN ZUM EHEGATTENSPLITTING

Derzeit sind verschiedene Reformansätze in der Diskussion, mit denen unterschiedliche Ziele verfolgt werden. Die eine „Denkschule“ will Familien im Steuerrecht stärker entlasten bzw. fördern. Die andere „Denkschule“ will das Ehegattensplitting durch eine Besteuerung ersetzen, die veränderten gesellschaftlichen und rechtlichen Realitäten von Frauen und Männern entspricht. Insbesondere sollen Erwerbshindernisse abgebaut werden, um die eigenständige soziale Absicherung von Frauen zu fördern. Die Vorschläge sind oft mit weiteren Veränderungen verknüpft, etwa beim Steuertarif oder bei der Berücksichtigung von Betreuungs- und Pflegeaufwendungen. Außerdem werden verschiedene Maßnahmen zugunsten von Familien vorgeschlagen, die ggf. durch die bei einer Reform frei werdenden Steuereinnahmen finanziert werden sollen.<sup>41</sup>

### I AUSBAU ZU EINEM „FAMILIENSPLITTING“

Als besonders populäre Alternative zum Ehegattensplitting gilt das Familiensplitting bzw. die Erweiterung des Splittings um eine Familienkomponente (Allensbach 2012: 102 f.). Angesichts der Tatsache, dass dem überwiegenden Teil der Bevölkerung weder die unsozialen Auswirkungen des Ehegattensplittings noch die Höhe ihres eigenen Steuervorteils bewusst sind (ebd.: 88 ff.), ist jedoch zu vermuten, dass die wenigsten Menschen wissen, was die Einführung eines Familiensplittings tatsächlich heißt. Der Begriff „Familiensplitting“ ist sehr positiv besetzt, weil er (durchaus irreführend) impliziert, dass es in erster Linie um eine Förderung von Familien bzw. Kindern geht und nicht nur um die steuerliche Entlastung der Ehe.

Der Begriff „Familiensplitting“ wird außerdem für verschiedene Ansätze mit sehr unterschiedlichen Auswirkungen verwendet: zum einen für ein am französischen Steuersystem orientiertes Familientarifsplitting (siehe Kapitel D: Alternativen zum Ehegattensplitting), zum anderen für ein Familienrealsplitting, wie es von der CDU/CSU vorgeschlagen wird. Bei einem Familienrealsplitting können Ehe- oder Lebenspartner theoretisch individuell oder gemeinsam besteuert werden. So wie das Modell gegenwärtig diskutiert wird, sollen das Ehegattensplitting und damit die gemeinsame Besteuerung beibehalten und lediglich um eine Familienkomponente erweitert werden.

---

[41] Siehe C II (5).

### (I.1) Familienrealsplitting

Bereits die bestehende Kombination aus Ehegattensplitting und Kinderfreibeträgen stellt eine Form des Familienrealsplittings dar.

#### Familienrealsplitting, Ehegattensplitting und Familienleistungsausgleich

Beim Familienrealsplitting werden die Unterhaltsaufwendungen zwischen den Ehe- und Lebenspartner\_innen bzw. zwischen Eltern und Kindern als Minderung der steuerlichen Leistungsfähigkeit berücksichtigt. Der für den Unterhalt aufgewendete Teil des Einkommens bleibt demzufolge steuerfrei.

Im geltenden Recht sind die Unterhaltspflichten zwischen Ehe- und eingetragenen Lebenspartner\_innen typisierend über das Ehegattensplitting abgegolten.<sup>42</sup>

Die Kosten, die für den Unterhalt eines Kindes entstehen, werden über die Kinderfreibeträge und das Kindergeld berücksichtigt (sog. Familienleistungsausgleich). Der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum (derzeit 2.184 € je Elternteil) gewährleistet, dass das steuerliche Existenzminimum steuerfrei bleibt. Darüber hinaus kann ein Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf eines Kindes (derzeit 1.320 € je Elternteil) geltend gemacht werden. Das mit den Freibeträgen kombinierte Kindergeld ist eine monatliche im Voraus ausgezahlte Steuervergütung. Derzeit werden 184 € für das erste und zweite, 190 € für das dritte sowie 215 € für das vierte Kind gezahlt. Freibeträge und Kindergeld können nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Das Finanzamt prüft im Rahmen der Einkommensteuerberechnung, was günstiger ist. Dazu wird die tarifliche Steuerschuld einmal mit und einmal ohne Abzug der Kinderfreibeträge berechnet. Übersteigt die Differenz zwischen diesen Berechnungen das ausgezahlte Kindergeld, werden die Freibeträge angesetzt und Kindergeld wird auf die Steuerschuld aufgeschlagen. (sog. Günstigerprüfung) Ansonsten bleibt es beim Kindergeld ohne zusätzliche Berücksichtigung der Freibeträge. Soweit das Kindergeld höher ist als das steuerfrei zu stellende Existenzminimum, handelt es sich um eine reine Transferleistung. Unter dem Einkommensteuertarif 2014 fällt die Entlastung aus den Kinderfreibeträgen für ein Ehepaar mit einem Kind ab einem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen von 66.000 € höher aus als das Kindergeld (vgl. Ochmann/Wrohlich 2013: 4).

[42] Diese Begründung ist problematisch, weil die zivilrechtlichen Unterhaltspflichten wechselseitig sind, siehe dazu C II 2.

Die CDU/CSU verspricht in ihrem Wahlprogramm unter dem Begriff „Familien-splitting“ daher lediglich einen Ausbau der bestehenden Regelung: Die Zusammenveranlagung und das Splittingverfahren werden beibehalten und die steuerliche Berücksichtigung von Kindern soll schrittweise auf das Niveau des Grundfreibetrags für Erwachsene (ab 2014: 8.352 €) angehoben werden (CDU/CSU 2013: 60).

Mit den Kinderfreibeträgen in Höhe von insgesamt 7.008 € lassen sich bei einer gemeinsamen Besteuerung derzeit bis zu ca. 3.150 € (2.943 bei einem Steuersatz von 42 %) Steuern sparen. Bei einer Erhöhung der Kinderfreibeträge auf 8.352 € würde die steuerliche Entlastung um ca. weitere 600 € auf 3.750 € (3.500 € bei 42 %) steigen. Eine solche zusätzliche Entlastung kommt allerdings nur wenigen gut verdienenden Familien zugute. Die Evaluation ehe- und familienpolitischer Leistungen hat gezeigt, dass sich die finanziellen Vorteile aus den Kinderfreibeträgen bereits jetzt auf Haushalte mit hohem Einkommen konzentrieren. Die Mehrzahl aller Familien erhält nur das Kindergeld. (ZEW 2013: 299) Außerdem interagieren die Kinderfreibeträge mit den Entlastungen aus dem Ehegattensplitting bzw. mit dem Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (vgl. BMFSFJ 2006: 13 ff.). Erst wenn diese Entlastungen „aufgebraucht“ sind, wird die Erhöhung der Kinderfreibeträge wirksam.

Derzeit bleibt das Kindergeld mit 2.208 € jährlich pro erstem und zweitem Kind, 2.280 € beim dritten und 2.580 € ab dem vierten Kind weit hinter der maximalen Steuerersparnis aus den Kinderfreibeträgen zurück. Mit der Erhöhung der Freibeträge steigt die schon jetzt bestehende Schere zwischen Kindergeld und Kinderfreibeträgen weiter.<sup>43</sup> Bei Erhöhungen des Kindergeldes ist außerdem zu bedenken, dass das Kindergeld auf Sozialleistungen wie ALG II, Unterhaltsvorschuss oder Wohngeld angerechnet wird und höhere Beträge dann finanziell wirkungslos bleiben. Gleichzeitig fallen bestimmte Familien damit aus dem ALG-II-Bezug, so dass sich eine Ausweitung der Arbeitszeit lohnen kann (ausführlich zu den Wirkungen ZEW 2013: 58 ff.)

Derzeit wird die Ehe durch das Ehegattensplitting im Durchschnitt sehr viel stärker entlastet als die Familie. Mit der Erhöhung der Kinderfreibeträge würde diese Differenz etwas geringer ausfallen. Gleichzeitig widerspricht die Erhöhung der Kinderfreibeträge auf das Niveau des Grundfreibetrags für Erwachsene dem Zweck dieser Steuerfreistellung. Der Grundfreibetrag soll ebenso wie der Kinderfreibetrag den Teil des Einkommens steuerfrei stellen, der für das Existenzminimum, das heißt die grundlegenden Lebenshaltungskosten, benötigt wird. Der Grund-

---

[43] Im Wahlprogramm der CDU/CSU heißt es zwar, dass auch das Kindergeld und der Kinderzuschlag angehoben werden sollen (CDU/CSU 201: 60). Beim Kindergeld sind aber wohl nur 35 € monatlich geplant, sodass die Differenz zwischen Kindergeld und Kinderfreibeträgen dennoch steigt.

freibetrag für Erwachsene orientiert sich dabei an dem im Sozialhilferecht anerkannten Mindestbedarf für Erwachsene, der Kinderfreibetrag am Mindestbedarf für Kinder. Im aktuellen Bericht zur Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums wurde das sächliche Existenzminimum für Kinder ab 2014 auf 4.440 € festgelegt. Dazu kommt ein – steuersystematisch und gleichstellungsrechtlich ohnehin problematischer – Freibetrag für die Betreuung, Erziehung und Ausbildung eines Kindes in Höhe von 2.640 € (BMF 2012).<sup>44</sup> Warum dieser Betrag im Steuerrecht zugunsten hoher Einkommensgruppen überschritten werden soll, während im Sozialrecht um jeden Euro gekämpft werden muss, bleibt offen.

### (I.2) Familientarifsplitting

Als Alternative zum Ehegattensplitting war in den letzten Jahren immer wieder auch ein *Familientarifsplitting* im Gespräch. Damit – so die Argumentation – würden nicht nur Ehen mit Kindern, sondern alle Familien steuerlich stärker entlastet. Das tatsächliche Ausmaß der steuerlichen Entlastung hängt von der konkreten Ausgestaltung eines Familiensplittings ab. Bislang fehlt jedoch ein Vorschlag, in dem etwa die Berechnung des zu versteuernden Einkommens, die Höhe des Splittingdivisors (siehe Kasten), die Folgen für das Kindergeld oder eine Deckelung des Splittingvorteils konkretisiert sind. Daher wird oft beispielhaft auf das in Frankreich umgesetzte *Familientarifsplitting* verwiesen.

#### Familientarifsplitting

Das *Familientarifsplitting* erweitert das Ehegattensplitting um einen Splittingfaktor für Kinder. Daher wird nicht nur das Einkommen von Ehe- und Lebenspartner\_innen, sondern auch das der Kinder gemeinsam veranlagt. Die Kinderfreibeträge entfallen. Für die Berechnung der Steuerschuld werden das zu versteuernde Einkommen der Eltern und gegebenenfalls das Einkommen der Kinder fiktiv zwischen allen Familienmitgliedern aufgeteilt. Jedes Familienmitglied wird anhand dieses Anteils besteuert und die so errechnete Steuer addiert. Wie das Einkommen konkret aufgeteilt wird, hängt vom Splittingfaktor (Divisor) ab.

Das *Familiensplitting nach französischem Vorbild* gilt für alle Eltern – egal ob nichtehelich, verheiratet, verpartnert oder alleinerziehend. Jeder Elternteil wird mit einem Faktor von 1, das erste und zweite Kind mit jeweils 0.5

[44] Ausführlich dazu Prof. Dr. Joachim Wieland: Verfassungsfragen der steuerrechtlichen Behandlung von Kindesexistenzminimum und Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf. Rechtsgutachten im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung (2011).



und das dritte und vierte Kind jeweils mit 1 berücksichtigt. Das zu versteuernde Einkommen eines Paares mit drei Kindern wird also nicht – wie in Deutschland – durch zwei, sondern durch vier geteilt. Bei Alleinerziehenden mit einem Kind wird das Einkommen durch 1,5, bei zwei Kindern durch 2 geteilt. Der Splittingvorteil ist gedeckelt. Die Höhe des Deckels hängt von der Anzahl der Kinder ab. Das Kindergeld wird erst ab dem zweiten Jahr ausgezahlt und ist nach Alter und Anzahl der Kinder gestaffelt. Insgesamt liegen die Beträge aber niedriger als in Deutschland.

Sämtliche Studien zu den Auswirkungen eines französischen Splittings in Deutschland kommen jedoch zu dem Ergebnis, dass Familien mit ein oder zwei Kindern im gegenwärtigen Modell von Kinderfreibetrag und Kindergeld finanziell besser abschneiden (Ochmann/Wrohlich 2013; Steiner/Wrohlich 2006; ZEW 2013: 234 ff.)<sup>45</sup> Nur gut verdienende Familien mit mehr als zwei Kindern profitieren stärker, weil in Frankreich der Splittingdivisor ab dem dritten Kind von 0,5 auf 1 steigt. Bei Familien mit drei Kindern gibt es allerdings einen Bereich zwischen steuerpflichtigen Einkommen von 75.000 bis 100.000 €, in dem das geltende Recht zu höheren Entlastungen führt. (Ochmann/Wrohlich 2013: 6) Die stärkere Entlastung von Familien mit mehr als zwei Kindern tritt jedoch auch bei einer Erhöhung des Kindergeldes oder des Kinderfreibetrags ein. Die höheren Entlastungen bei Alleinerziehenden lassen sich ebenso über eine Erweiterung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erreichen. (vgl. Wrohlich 2012)

Letztlich geht es um die Frage, was und wer mit einer Familienförderung erreicht werden soll. Eine Förderung über steuerliche Entlastungen erreicht grundsätzlich nur die Familien, die überhaupt steuerpflichtig sind. Außerdem kommen ersparte Steuern nicht unbedingt den Kindern selbst bzw. den Personen zugute, die die Kinder betreuen. In Großbritannien hatte der Wechsel von steuerlichen Kinderfreibeträgen, die in der Regel dem erwerbstätigen Vater zuflossen, zu Kindergeld, das der betreuenden Mutter ausgezahlt wurde, signifikante Änderungen der Ausgaben zu Gunsten von Kindern und Frauen zur Folge (vgl. Beblo/Deninger 2013).

---

[45] In den Simulationen werden sehr verschiedene Szenarien untersucht. Die Ergebnisse sind daher nur eingeschränkt vergleichbar, weisen aber sehr ähnliche Tendenzen auf.

## II INDIVIDUALBESTEUERUNG MIT UNTERHALTSABZUG

Gewerkschaften, Familien- und Frauenverbände setzen sich seit vielen Jahren für eine Individualbesteuerung ein (u. a. DJB 2007/2013; DGB 2013). Die SPD, Bündnis 90/Die Grünen und die LINKE wollen laut Wahlprogramm das Ehegattensplitting ebenfalls zugunsten einer Individualbesteuerung reformieren bzw. abschaffen.

Beim Übergang zu einer Individualbesteuerung muss jedoch darüber nachgedacht werden, wie das zu versteuernde Einkommen von Paaren berechnet werden soll. Außerdem sind in Bezug auf Unterhaltsaufwendungen verfassungsrechtliche Vorgaben zu beachten.

### (II.1) Individuelle Berechnung des zu versteuernden Einkommens

Bei einer Individualbesteuerung wird die Steuer grundsätzlich individuell berechnet, unabhängig vom Familienstand. Infolgedessen entfällt nicht nur der Splittingtarif. Auch das zu versteuernde Einkommen ist getrennt zu berechnen. Unproblematisch ist dabei die Bestimmung der Einkünfte. Wie bisher werden die Einkünfte getrennt ermittelt – unter Berücksichtigung der jeweiligen beruflich veranlassten Aufwendungen. Nur Verluste können dann nicht mehr wie bisher mit positiven Einkünften des/der anderen Partner\_in verrechnet werden.

Wenig diskutiert ist demgegenüber, wie bislang addierte oder verdoppelte Steuerfreigrenzen sowie pauschale oder an realen Aufwendungen orientierte Abzugsbeträge zu behandeln sind. Ein besonderes Problem ergeben dabei Aufwendungen, die wie z. B. Kinderbetreuungskosten oder Kinderfreibeträge nicht ohne weiteres einem/einer der Ehe- oder Lebenspartner\_innen zugerechnet werden können. Außerdem wird immer wieder angedacht, die Absetzbarkeit von Aufwendungen zugunsten des/der Partner\_in zu erlauben, wenn es beispielsweise um Beiträge für eine zusätzliche Alterssicherung oder aber die Kosten einer Berufsausbildung geht.

#### ► *Wahlmöglichkeiten führen zu verdeckten Splittingeffekten*

Im Rahmen einer individuellen Besteuerung werden den Ehe- oder Lebenspartner\_innen grundsätzlich nur die Aufwendungen und Abzugsbeträge zugerechnet, die sie jeweils selbst getragen haben und die ihnen selbst zustehen. Allerdings stellt sich dabei die Frage, wie mit Aufwendungen umzugehen ist, die sich nicht ohne weiteres einer Person zuordnen lassen. Ein Beispiel für derartige Aufwendungen ist die steuerliche Berücksichtigung von Gebühren für den Kindergarten

oder die Auslagen für ein Au-Pair. Derartige Kosten sind derzeit in Höhe von 2/3 der Aufwendungen bis zu einer Grenze von 4.000 € als Sonderausgaben absetzbar (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG). Im Rahmen der geltenden Zusammenveranlagung mindern die entstandenen Aufwendungen das gemeinsame zu versteuernde Einkommen, egal wer die Betreuung bezahlt hat.<sup>46</sup> Bei einer individuellen Besteuerung liegt es nahe, es den Eltern selbst zu überlassen, ob die Kosten jeweils zur Hälfte oder ganz bei einem Elternteil berücksichtigt werden sollen.<sup>47</sup>

Wenn Paare sich aussuchen können, wer reale Aufwendungen oder pauschale Abzugsbeträge geltend macht, besteht immer die Gefahr, dass sie dem höheren Einkommen zugerechnet werden – weil sich aufgrund des progressiven Steuertarifs so mehr Steuern sparen lassen. Damit entstehen zusätzliche Steuergestaltungsmöglichkeiten – in der Regel zugunsten der Person mit dem höheren Einkommen. Problematisch ist das vor allem dann, wenn z. B. die Gebühren für den Kindergarten von ihr gezahlt werden, er sie aber steuerlich geltend macht. Dann wird ein Einkommen steuerlich kleinergerechnet, als es tatsächlich ist, während das andere Einkommen fiktiv steigt. Die Folgen sind aus der Lohnsteuerklassenkombination III/V bekannt: Die Steuer und damit das Nettoeinkommen fällt niedriger oder höher aus, als es dem tatsächlichen (Brutto)Einkommen entspricht. Zudem wirkt sich die Verschiebung der Steuerlast auf Leistungen aus, deren Höhe vom Nettoeinkommen abhängt.

Grundsätzlich sollte gewährleistet werden, dass die Person entlastet wird, der die Aufwendungen entstehen. Pauschal gewährte Freibeträge, wie die Kinderfreibeträge, sollten zumindest hälftig aufgeteilt werden oder nur so weit wie nötig übertragbar sein. Kanada geht bei Kinderbetreuungskosten noch einen Schritt weiter. Bis auf wenige Ausnahmen können diese nur vom Elternteil mit dem geringeren Einkommen geltend gemacht werden (vgl. Canada Revenue Agency 2013). Davon profitiert in der Regel der Elternteil, der wegen der Kinder weniger arbeitet und weniger verdient. Vermutlich ist das auch der Elternteil, von dessen Einkommen die Kinderbetreuung tatsächlich abgezogen wird.<sup>48</sup>

---

[46] Bei nicht verheirateten oder nicht verpartnerten Eltern kann nur der Elternteil die Kosten absetzen, der den Vertrag abschließt und die Betreuungskosten überweist, vgl. BFH-Urteil vom 25. November 2010, BStBl 2011 II, S. 450. In der Entscheidung bleibt offen, wem die Kosten bei einem gemeinsamen Konto zuzurechnen wären. Faktisch können aber auch hier Rechnung bzw. Vertrag und Zahlungsweg so organisiert werden, dass das höhere Einkommen profitiert.

[47] So beispielsweise der Vorschlag von Bündnis 90/Die Grünen (2013b). Aufwendungen, die sich nicht ohne weiteres einer Person zurechnen lassen, sollten jeweils zur Hälfte oder bei einem/einer Partner\_in allein berücksichtigt werden.

[48] Ausführlicher zur Situation in Österreich, vgl. Lachmayer 2013.

► *Abzüge von der Bemessungsgrundlage kommen hohen Einkommen zugute*

Die Einführung einer individuellen Besteuerung sollte Anlass sein, grundlegend über die Ausgestaltung von Steuervergünstigungen nachzudenken. Im deutschen Einkommensteuerrecht ist es üblich, Steuervergünstigungen – genauso wie Werbungskosten oder Sonderausgaben – von der Bemessungsgrundlage abzuziehen. Aufgrund des progressiven Steuertarifs sind Steuervergünstigungen in hohen Einkommensgruppen deshalb mehr wert. Je höher die Steuerbelastung, desto größer die Steuerersparnis, selbst bei gleich hohen Aufwendungen. Aufgrund der Einkommensdifferenzen zwischen Frauen und Männern ist anzunehmen, dass vor allem Frauen seltener und in geringerem Umfang von derartigen Vergünstigungen profitieren.<sup>49</sup>

Der Abzug von der Bemessungsgrundlage ist bei beruflich veranlassten Aufwendungen zwingend, weil es um die Bestimmung der steuerlichen Leistungsfähigkeit geht. Steuervergünstigungen können jedoch anders berücksichtigt werden. In anderen Ländern werden Steuervergünstigungen beispielsweise sehr viel häufiger als Ermäßigungen der Steuerschuld berücksichtigt, zum Teil sogar kombiniert mit einer Negativsteuer. Damit kommen derartige Vergünstigungen auch Personen mit niedrigen Einkünften zugute und die Höhe der Steuerentlastung hängt weniger stark von der Höhe des Einkommens ab. In Deutschland werden beispielsweise haushaltsnahe Dienstleistungen über einen Abzug von der Steuerschuld gefördert (§ 35a EStG).

► *Absetzbarkeit von Aufwendungen zugunsten des Partners/der Partnerin*

Steuerlich absetzbare Aufwendungen stellen eine Möglichkeit dar, die finanzielle oder berufliche Absicherung des/der Partner\_in zu fördern. Als Mindestanforderung sollte jedoch sichergestellt werden, dass die Aufwendungen tatsächlich der anderen Person zugutekommen. Außerdem stellt sich die Frage, ob es gerechtfertigt ist, derartige Steuergestaltungsmöglichkeiten auf Ehen und Lebenspartnerschaften zu beschränken.

## **(II.2) Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen**

Im Einkommensteuerrecht ist anerkannt, dass unvermeidbare private Aufwendungen die Leistungsfähigkeit mindern und deshalb bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abzuziehen sind (sog. subjektives Nettoprinzip). Zu diesen Aufwendungen gehören vor allem die als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen bezeichneten Auslagen, z. B. Versicherungsbeiträge oder die Kosten schwerwiegender Krankheiten. Welche Aufwendungen zu den unver-

[49] Für Deutschland lässt sich die unterschiedliche Verteilung für Werbungskosten nachweisen (Bach 2013). In Österreich belegen Auswertungen der Lohn- und Einkommensteuerstatistik, dass steuerpflichtige Männer fast alle absetzbaren Aufwendungen öfter und in größerem Umfang geltend machen (vgl. Rainer 2013, Spangenberg 2011).

meidbaren Kosten zählen und welche nicht, ist verfassungsrechtlich nur sehr begrenzt vorgegeben und im geltenden Recht nicht einheitlich geregelt. Daher gibt es unterschiedliche Auffassungen, welche Aufwendungen in welchem Umfang absetzbar sein müssen. Grundsätzlich gelten Unterhaltsleistungen, die aufgrund von rechtlichen Pflichten gezahlt werden, als Aufwendungen, die steuerlich absetzbar sein müssen. Allerdings ist umstritten, in welchem Umfang. Derzeit werden die Unterhaltspflichten, die zwischen Ehe- und Lebenspartner\_innen bestehen, typischerweise über das Ehegattensplitting abgegolten. Daher stellt sich die Frage, ob und in welcher Höhe diese im Rahmen einer Individualbesteuerung zu berücksichtigen sind.<sup>50</sup> In der gegenwärtigen Reformdebatte werden verschiedene Varianten mit sehr unterschiedlichen Entlastungswirkungen und Anzeifeffekten diskutiert.

#### ► *Unterschiede im geltenden Recht*

Das geltende Recht regelt die Absetzbarkeit von Unterhaltsaufwendungen nicht einheitlich und taugt deshalb nur begrenzt als Richtlinie. Derzeit sind u. a. Unterhaltszahlungen zwischen geschiedenen oder getrennten Eheleuten, Eltern und Kindern sowie ehelichen, verpartnerten und nichtehelichen Lebenspartner\_innen absetzbar. Die Regelungen unterscheiden sich aber erheblich im Hinblick auf den Umfang der absetzbaren Aufwendungen und die Art der steuerlichen Berücksichtigung.

**Unterhaltszahlungen zwischen getrennten oder geschiedenen Eheleuten:** § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG (sog. begrenztes Realsplitting) Die unterhaltspflichtige Person kann den gezahlten Unterhalt bis zu 13.805 € jährlich als Sonderausgaben steuerlich geltend machen. Damit lassen sich bis zu 5.800 € Steuern sparen. Die unterhaltsempfangende Person muss die Unterhaltszahlungen als Einkünfte versteuern.

**Unterhaltsaufwendungen zwischen nichtehelichen Lebenspartner\_innen:** § 33a EStG regelt die Aufwendungen, die einer Person aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflichten entstehen (z. B. des Unterhalts für die Eltern) oder durch die Kürzung einkommensabhängiger Sozialleistungen, weil das Einkommen des/der Partner\_in angerechnet wurde. Das betrifft etwa nichteheliche Lebensgemeinschaften, die sozialrechtlich als Bedarfsgemeinschaften bewertet werden. Durch die Anrechnung des Partneereinkommens kann daher z. B. der Anspruch auf Sozialhilfe entfallen. Diese finanziellen Belastungen sind bis zu 8.004 € als außergewöhnliche Belastungen absetzbar. Die steuerlichen Entlastungen können bis zu 3.600 € betragen. § 33a EStG

[50] Ausführlich dazu Spangenberg 2013: 63 ff.

konnte bis zur Erweiterung des Ehegattensplittings auch von eingetragenen Lebenspartnerschaften in Anspruch genommen werden.

**Unterhaltskosten für Kinder bis zu 25 Jahren:** Die Unterhaltsaufwendungen von Eltern, die durch Kinder entstehen, sind über den Familienleistungsausgleich, das heißt Kinderfreibeträge und Kindergeld, berücksichtigt (§ 32a Abs. 6 EStG). Über die kindbedingten Freibeträge entstehen steuerliche Entlastungen bis zu 3.150 €.

**Unterhaltungspflichten zwischen zusammen lebenden Ehe- und Lebenspartner\_innen:** Typisierende Berücksichtigung über das Ehegattensplitting. Der tarifliche Splittingvorteil kann auf bis zu 15.000 € steigen.

Bei Kindern und nichtehelichen Lebensgemeinschaften beschränkt sich die Absetzbarkeit auf das steuerliche Existenzminimum, dessen Höhe sich am sozialrechtlichen Existenzminimum orientiert. Die absetzbaren Unterhaltsaufwendungen zwischen geschiedenen oder getrennten Eheleuten (§10 Nr. 1 EStG) gehen mit 13.805 € demgegenüber über das Existenzminimum hinaus. Als Begründung werden die anhand des Lebensstandards bestimmten und damit ggf. höheren zivilrechtlichen Unterhaltszahlungen angeführt (Seiler 2007: 20). Zum Teil wird sogar vertreten, die Beschränkung auf 13.805 € sei fragwürdig (vgl. Merkt 2012: 1161).

Tatsächlich ist die Gesetzgebung aber nicht verpflichtet, die Höhe absetzbarer Unterhaltsaufwendungen am zivilrechtlichen Unterhalt auszurichten. Nach der Rechtsprechung des BVerfG sind zivilrechtliche Unterhaltungspflichten zwar dem Grunde nach zu berücksichtigen. Aus Art. 6 Abs. 1 GG ergibt sich jedoch nicht, dass der Unterhalt in voller Höhe zu berücksichtigen ist (vgl. BVerfGE 4, 108, 120; 82, 60, 91; 97, 332, 346). Zum Unterhalt von Kindern heißt es: „Die individuelle und finanzielle Verantwortung von Eltern gegenüber Kindern lässt die volle steuerliche Berücksichtigung der Unterhaltsaufwendungen zu Lasten der Allgemeinheit und der Gesamtheit der Steuerzahler als nicht geboten erscheinen“ (BVerfGE 82, 60, 91). Dieser Gedanke gilt ebenso für Unterhaltungspflichten zwischen Erwachsenen.

Dazu kommt, dass die Unterhaltszahlungen zwischen getrennten und geschiedenen Ehe- oder Lebenspartner\_innen nicht mit den Rechtsverhältnissen in der bestehenden Ehe vergleichbar sind. Die Unterhaltungspflichten in bestehenden Ehen oder Lebenspartnerschaften sind wechselseitig. Dem materiellen Unterhalt in Form von Geld- oder Sachleistungen steht der durch die Führung des Haushalts geleistete Unterhalt gegenüber (vgl. § 1360 Satz 2 BGB). Durch die zivilrechtlichen

Unterhaltspflichten entsteht also gar keine Minderung der Leistungsfähigkeit – anders bei Unterhaltszahlungen zwischen geschiedenen oder getrennten Ehe- bzw. Lebenspartner-innen: Die Unterhaltskosten mindern das verfügbare Einkommen der unterhaltszahlenden Person, die Leistungen müssen aber dafür bei unterhaltsempfangenden Person versteuert werden.

► **Orientierung am Realsplitting für Trennung oder Scheidung**

Trotz der Unterschiede bei den zivilrechtlichen Unterhaltspflichten während und nach einer Ehe/Lebenspartnerschaft wird der Unterhaltsabzug von 13.805 € (§ 10 Nr. 1 EStG) immer wieder als Maßstab für die Absetzbarkeit von Unterhaltsaufwendungen angeführt. Ein solches begrenztes Realsplitting wurde beispielsweise 2002 während der rot-grünen Koalitionsverhandlungen diskutiert (vgl. Wersig 2013a).<sup>51</sup>

**Individualbesteuerung mit begrenztem Realsplitting**

Bei einem begrenzten Realsplitting kann der/die besserverdienende Ehe- oder Lebenspartner\_in einen Teil seines/ihrer zu versteuernden Einkommens auf den/die schlechter verdienende/n Ehe- oder Lebenspartner\_in übertragen. Bei einer Höhe von 13.806 € können damit Einkommensdifferenzen bis zu 27.612 € ausgeglichen werden. Von einer Reform sind also nur diejenigen betroffen, deren Einkommensunterschiede größer sind. Bei allen anderen wird der Splittingvorteil bei maximal 5.100 pro Jahr gedeckelt (vgl. Bach et al. 2011: 15).

BEISPIEL	EINKOMMEN A	EINKOMMEN B
Individuell zu versteuerndes Einkommen	40.000 €	5.000 €
Zu versteuerndes Einkommen nach fiktivem Einkommenstransfer	40.000 € - 13.806 € = 26.194	5.000 + 13.806 = 18.806 €
Steuerschuld	4.678 € (incl. Solidaritätszuschlag)	2.488 € (incl. Solidaritätszuschlag)
Steuerschuld ohne Einkommenstransfer	9.477 (incl. Solidaritätszuschlag)	0

Berechnung der tariflichen Entlastung bei einer Individualbesteuerung mit übertragbarem Einkommen bis zu 13.806 €.

[51] In dem von der SPD aktuell vorgeschlagenen Partnerschaftstarif bleibt offen, in welchem Umfang Unterhaltspflichten berücksichtigt werden sollen (vgl. SPD 2013b).

Hinter der Orientierung am Realsplitting bei Trennung und Scheidung steht der Gedanke, dass diejenigen, die verheiratet oder verpartnert sind und zusammenleben, nicht schlechtergestellt werden sollen als diejenigen, die getrennt leben oder geschieden sind. Um getrennten Paare keinen höheren Absetzbetrag einzuräumen, kann jedoch auch einfach der Absetzbetrag in § 10 Nr. 1 EStG gesenkt werden. 1989 waren beispielsweise nur 18.000 DM absetzbar. Das BVerfG hielt in einem Beschluss von 1988 sogar einen Höchstbetrag von 9.000 DM für verfassungsgemäß (1 BvR 729/88, Beschluss v. 4.7. 1988, DStZ 1989, 177, Nr. 4).<sup>52</sup>

Die finanziellen Auswirkungen eines begrenzten Realsplittings sind gering. Nach Berechnung des DIW sinkt das Haushaltsnettoeinkommen – ohne Berücksichtigung der Effekte, die durch die besondere Berechnung des zu versteuernden Einkommens entstehen – im Durchschnitt nur um 25 € im Monat. Infolgedessen sind aber auch die Effekte auf das Arbeitsangebot marginal (Bach et al. 2011).

Außerdem hat der fiktive Einkommensausgleich – ebenso wie die Übertragbarkeit von Freibeträgen bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens – bislang wenig bedachte Konsequenzen. Bei einer Individualbesteuerung wird die Steuerlast für beide Partner\_innen getrennt berechnet. Durch die fiktive Übertragung von Einkommen muss der/die Partner\_in mit dem geringeren Einkommen unter Umständen nicht nur mehr Steuern für ein Einkommen zahlen, was sie/er in dieser Höhe tatsächlich gar nicht hat. Auch Ansprüche auf einkommensabhängige Sozialleistungen und Lohnersatzleistungen, die sich am Nettoeinkommen orientieren, können niedriger ausfallen, weil das Nettoeinkommen durch die höhere Steuerbelastung geringer ist. Das zwischen Ehe- oder Lebenspartner\_innen übertragbare Einkommen sollte daher so gering wie zwingend nötig sein.

#### ► *Übertragbarer Grundfreibetrag*

Die Mindestgrenze für Unterhaltspflichten zwischen Ehe- und Lebenspartner\_innen ist der Sozialhilfesatz. Aufgrund der Pflicht, füreinander aufzukommen, kann der Anspruch auf Sozialleistungen entfallen, wenn der/die andere Partner\_in den Lebensunterhalt finanzieren kann. In diesen Fällen ist die steuerliche Leistungsfähigkeit tatsächlich gemindert – in Höhe der übernommenen Sozialleistungen. Um derartige Aufwendungen abzudecken, wird vielfach ein übertragbarer Grundfreibetrag (derzeit: 8.130 €/ab 2014: 8.354 €) vorgeschlagen.



## Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag gewährleistet, dass das zu versteuernde Einkommen beider Ehe- oder Lebenspartner\_innen in Höhe des Existenzminimums steuerfrei bleibt. Soweit der Grundfreibetrag nicht durch das eigene zu versteuernde Einkommen ausgeschöpft wird, kann der verbleibende Freibetrag auf den/die andere/n Partner\_in übertragen werden. Der Splittingvorteil hängt von der Höhe des Grundfreibetrags und dem Grenzsteuersatz ab. Im Jahr 2013 ist die maximale Steuerentlastung in diesem Modell auf 3.659 € beschränkt, bei dem ab 2014 geltenden Grundfreibetrag von 8.354 € auf 3.759 €. In den Reformvorschlägen, die diesem Modell folgen, wird von verschiedenen Grundfreibeträgen und (Spitzen)Grenzsteuersätzen ausgegangen.<sup>53</sup>

BEISPIEL	EINKOMMEN B	EINKOMMEN A
ZU VERSTEUERNDENDES EINKOMMEN	5.000 €	40.000 €
ZU VERSTEUERNDENDES EINKOMMEN NACH ABZUG BZW. ÜBERTRAGUNG DES (VERBLEIBENDEN) GRUNDFREIBETRAGS	5.000 - 8.130 = - 3.130 €	40.000 € - 36.870 €
STEUERSCHULD NACH DER GRUNDTABELLE	0	8.308 € (incl. Solidaritätszuschlag)

Splittingvorteil nach geltendem Recht 7.100 €

Auch die Berücksichtigung von Unterhaltskosten durch einen übertragbaren Grundfreibetrag hat Nachteile. Insbesondere bleibt eine geringfügige Beschäftigung für verheiratete Frauen weiterhin attraktiv, weil diese Einkünfte nicht oder nur pauschal besteuert und deshalb nicht auf das zu versteuernde Einkommen angerechnet werden. Der Grundfreibetrag, der das zu versteuernde Einkommen steuerfrei stellt, kann also selbst dann noch vollständig übertragen werden, wenn bis zu 5.300 € über eine geringfügige Beschäftigung verdient werden, es sei denn, die Einkünfte werden ausdrücklich angerechnet. Ansonsten würden Ehen und Lebenspartnerschaften weiterhin gegenüber nichtehelichen Lebensgemeinschaften privilegiert, weil diese Unterhaltsaufwendungen nur als außergewöhnliche Belastungen

[53] Im Modell der Grünen sollen die Entlastungen – nach einem schrittweisen Abschmelzen über einen Zeitraum von zehn Jahren – künftig bei 4.500 € (incl. Solidaritätszuschlag) gedeckelt werden. Diese Höhe ergibt sich aus einem höheren Grundfreibetrag von 8.700 € und einem Spitzensteuersatz von 49 Prozent (vgl. Bündnis 90/ Die Grünen 2013b). Die Linke will den Grundfreibetrag auf 9.300 € und den Spitzensteuersatz auf 53 Prozent anheben, wobei im Wahlprogramm offen bleibt, wie die Individualbesteuerung konkret aussehen soll (vgl. Die Linke 2013: 23).

geltend machen können. Dabei werden u. a. auch die Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung berücksichtigt.

► *Absetzbarkeit als außergewöhnliche Belastungen*

Eine bislang selten diskutierte Möglichkeit ist die Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen über § 33a EStG.<sup>54</sup>

**§ 33a Abs .1:** *Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für den Unterhalt [...] einer dem Steuerpflichtigen [...] gesetzlich unterhaltsberechtigten Person, so wird [...] die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass die Aufwendungen bis zu 8.004 € im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden [...].*

Nach § 33a EStG können bereits jetzt Unterhaltszahlungen, die auf gesetzlichen Pflichten beruhen, z. B. an Eltern, bis zu 8.004 € als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Den gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen sind diejenigen gleichgestellt, denen öffentliche Mittel gekürzt wurden, weil der/die Steuerpflichtige für den Unterhalt sorgen muss. Das trifft z. B. auf nichteheliche Lebensgemeinschaften zu, die bei der Berechnung von Sozialhilfe oder ALG II als Bedarfsgemeinschaften verstanden werden.<sup>55</sup> Infolgedessen wird das Einkommen des/der Partner\_in – auch ohne zivilrechtliche Pflicht – etwa beim Anspruch auf Sozialhilfe angerechnet.

Der Höhe nach entspricht der Absetzbetrag in § 33a EStG grundsätzlich der des Grundfreibetrags. Seit 2011 wurde allerdings nur der Grundfreibetrag erhöht. Dennoch unterscheidet sich die Absetzbarkeit über § 33a EStG grundlegend von einem übertragbaren Grundfreibetrag, weil sozialrechtliche Anforderungen stärker beachtet werden. Die Kosten für den Lebensunterhalt einer anderen Person können nur dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn diese Person tatsächlich bedürftig ist. Eigenes Vermögen, wie z. B. Wohneigentum sowie Einkünfte und Bezüge der unterhaltsempfangenden Person, werden angerechnet (vgl. Gserich 2011). Unter die Bezüge fallen dabei u. a. die Einnahmen aus einer geringfügigen Beschäftigung.

[54] Das Modell ist bereits 1999 in einem internen Informationspapier des BMF erwähnt, wurde aber als problematisch beurteilt (Wersig 2013a: 178 f.)

[55] Kritisch zur Annahme der Bedarfsgemeinschaft im Sozialrecht, vgl. Wersig 2013b: f.

Der übertragbare Grundfreibetrag stellt demgegenüber einen Teil des zu versteuernden Einkommens steuerfrei. Infolgedessen bleiben u. a. steuerfreie Einkünfte und Bezüge sowie Vermögenswerte, die nicht zu steuerpflichtigen Einnahmen führen, unangetastet. Außerdem werden – wie oben unter B II erläutert – zunächst beruflich veranlasste Aufwendungen, Sonderausgaben, Steuervergünstigungen etc. berücksichtigt. Der Begriff der Einkünfte in § 33a Abs. 1 Satz 5 EStG entspricht dem der Definition in § 2 Abs. 2 EStG. Anders als bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (§ 2 Abs. 5 EStG) werden Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen bei der Ermittlung der Höhe der Einkünfte nicht abgezogen.

ÜBERTRAGBARER GRUNDFREIBETRAG	EINBEZIEHUNG IN § 33A ESTG
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Individualbesteuerung</li> <li>▶ Freibetrag im Tarif übertragbar, soweit nicht durch eigenes zu versteuerndes Einkommen ausgeschöpft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Individualbesteuerung</li> <li>▶ Abzug als außergewöhnliche Belastung, wenn Anspruch auf öffentliche Leistungen verloren geht</li> <li>▶ Anrechnung eigener Einkünfte und Bezüge, soweit diese 624 € übersteigen</li> <li>▶ Berücksichtigung eigenen Vermögens (15.500 €)</li> </ul>

Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen als übertragbarer Grundfreibetrag und über § 33a EStG

### III ÜBERGANGSREGELUNGEN

Der Wechsel zu einer Individualbesteuerung ist oft mit der Forderung bzw. Vorschlägen zu Übergangsregelungen verknüpft. Die SPD will die Individualbesteuerung beispielsweise nur für künftige Ehen einführen, während bereits verheiratete Paare so wie bisher besteuert werden (SPD 2013a: 51). Die Grünen wollen die maximal mögliche Steuerentlastung zwar sofort deckeln, der verbleibende Vorteil soll dann aber nur schrittweise abgebaut werden. Diese Übergangszeit soll es Paaren ermöglichen, sich auf die neue Situation einzustellen (Bündnis 90/ Die Grünen 2013b: 4). Immer wieder wird auch die Beibehaltung des Splittings für ältere Ehepaare diskutiert: wegen schlechterer Chancen, in den Arbeitsmarkt zurückzukehren, oder generell, weil deren Biografien von anderen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und dementsprechend anderen Lebensentwürfen und Rollenverteilungen geprägt sind (vgl. u. a. Becker/Hauser 2012: 32).

Übergangsregelungen können Veränderungen abfedern, die durch einen Wechsel der rechtlichen Rahmenbedingungen notwendig erscheinen. Typische Übergangsregelungen sind auf einen bestimmten Zeitraum begrenzte Ausnahmeregelungen oder aber an bestimmte Bedingungen geknüpfte Stichtage. Bei Steuerentlastungen und Subventionen können die finanziellen Vorteile auch abgeschmolzen werden. Vor allem bei grundlegenden Rechtsänderungen, wie dem Wechsel von einer gemeinsamen zu einer individuellen Besteuerung, steht der Gesetzgebung bei der Ausgestaltung derartiger Regelungen viel Spielraum zur Verfügung. Dennoch müssen derartige Übergangsregelungen gut begründet sein, weil Stichtage oder Ausnahmeregelungen dazu führen, dass im Grunde gleiche Sachverhalte unterschiedlich behandelt werden.

Die bislang diskutierten Übergangsregelungen werden oft sehr allgemein mit einem Vertrauens- oder Bestandsschutz zugunsten von Ehen begründet, die sich in ihrer Lebensplanung am bisherigen Steuersystem orientiert haben. So richtig diese Überlegungen sind, oft werden die Nachteile vernachlässigt, die mit einem Festhalten am Ehegattensplitting einhergehen. Insofern stellt sich die Frage, inwieweit die Reform des Ehegattensplittings zwingend mit Übergangsregelungen verknüpft werden muss und inwieweit die vorgeschlagenen Übergangsregelungen tatsächlich mit einem Vertrauensschutz begründbar sind.

### (III.1) Vertrauensschutz im Steuerrecht

#### Grundsatz der Rechtssicherheit

Entscheidungen über wirtschaftliche Investitionen werden ebenso wie Erwerbs-, Ausbildungs- und andere Lebensentscheidungen unter Berücksichtigung rechtlicher Rahmenbedingungen getroffen. Der über das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) hergeleitete Grundsatz der Rechtssicherheit und der Schutz der Grundrechte verlangt, dass die Gesetzgebung auf derartige Entscheidungen Rücksicht nehmen muss. Immer dann, wenn Entscheidungen im Vertrauen auf geltendes Recht getroffen werden und durch Rechtsänderungen unzumutbare Härten entstehen, sind daher Übergangsregelungen geboten.<sup>56</sup>

Das Steuerrecht wird im Vergleich zu vielen anderen Rechtsgebieten sehr häufig geändert und diese Änderungen wirken sich sehr schnell finanziell zugunsten oder zulasten der Steuerpflichtigen aus. Ein zwingender Vertrauensschutz wird daher nur für besonders schutzwürdige Dispositionen angenommen. Dabei kann es um

rein wirtschaftliche Investitionen gehen, beispielsweise den Kauf eines Grundstücks mit dem Ziel, dieses später zu steuerlich günstigen Bedingungen wieder zu verkaufen. Werden die steuerlichen Vergünstigungen gestrichen, bevor das Grundstück verkauft wird, kommt ein Vertrauensschutz in Betracht: allerdings nur unter besonderen Umständen. Das BVerfG spricht bei Grundstücken von besonders gefestigten Vermögenspositionen, das heißt, Vertrauensschutz wird nur für die Wertsteigerung gewährt, die bei einem Verkauf des Grundstückes bereits steuerfrei realisierbar gewesen wäre.<sup>57</sup> Die allgemeine Erwartung, das derzeit geltende Recht bleibe unverändert bestehen, ist für sich allein also nicht geschützt.<sup>58</sup> Besonders geschützte Dispositionen können ebenso Ausbildungs-, Erwerbs- oder andere Lebensentscheidungen betreffen, die steuerlich gefördert werden und nicht ohne weiteres revidierbar sind.<sup>59</sup> Die besondere Schutzwürdigkeit ist in der Regel dann gegeben, wenn Grundrechte betroffen sind. Gleichzeitig kann die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Rechtsänderung das enttäuschte Vertrauen aufwiegen (BVerfGE 127, 1).

Übergangsregelungen sind also nur dann notwendig, wenn a) eine Änderung des geltenden Rechts tatsächlich zu Einschränkungen besonders geschützter Dispositionen führt und b) das enttäuschte Vertrauen schwerer wiegt als die Gründe für eine Rechtsänderung. Daraus folgt, dass Art und Umfang von Übergangsregelungen nur im Kontext konkreter Reformvorschläge und unter Berücksichtigung der Ziele und Auswirkungen der geplanten Rechtsänderungen diskutiert werden können. Die Reformvorschläge sind bislang jedoch häufig so allgemein gehalten, dass die realen Wirkungen im Dunkeln bleiben. Ein zwingender Vertrauensschutz ist so nicht begründbar.

### **(III.2) Vertrauensschutz beim Ehegattensplitting**

Beim Ehegattensplitting wird der Vertrauensschutz darauf gestützt, dass sich Ehen in ihrer Lebensplanung am bisherigen Steuersystem orientiert haben. Diese Argumentation fällt sehr pauschal aus. Die Ehe ist nach Art. 6 Abs. 1 GG zwar besonders geschützt. Dazu gehört, dass der Staat alles zu unterlassen hat, was die Ehe beschädigt oder sonst beeinträchtigt (st. Rspr. 2 BvR 909/06 v. 7.5.2013). Dieser Schutz bewahrt Ehen aber nicht davor, steuerliche Vorteile zu verlieren. Ebenso wenig lässt sich daraus der Anspruch auf eine bestimmte oder dauerhafte steuerliche Entlastung herleiten. Infolgedessen ist beispielsweise eine Deckelung

---

[57] BVerfGE 127, 1.

[58] BVerfGE 127, 1; 127, 31. Bei Abfindungen hat das BVerfG einen Vertrauensschutz nur aufgrund einer besonderen Zwangslage angenommen. Überblick zur neueren Rechtsprechung bei Desens 2011.

[59] Siehe z. B. BFH Urteil v. 13.04.2011, X R 54/09; BFH Urteil v. 17.06.2010, III R 17/09.

der maximalen steuerlichen Entlastung ohne weiteres möglich, zumal mit einer bestimmten Höhe ohnehin nicht zu rechnen ist. Der durch das Ehegattensplitting entstehende Steuervorteil wird jährlich neu berechnet: auf der Grundlage der jeweiligen ggf. wechselnden Einkommenskonstellationen und des jeweils geltenden Steuerrechts. Dabei wirken sich insbesondere die Änderungen des Steuertarifs aus: Erhöhungen des Grundfreibetrags, Modifikationen beim Tarifverlauf oder bei der Höhe des Eingangs- bzw. Höchststeuersatzes. Beispielsweise hat die 2009 eingeführte Abgeltungssteuer dazu geführt, dass sich das Splittingverfahren bei Kapitaleinkünften in der Regel nicht mehr auswirkt, weil diese Einkunftsart mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 Prozent besteuert wird.<sup>60</sup>

Ein besonderer Vertrauensschutz kommt unter Berücksichtigung von Art. 6 Abs. 1 GG nur für die Ehen in Betracht, die sich aufgrund der am Ernährermodell ausgerichteten Rahmenbedingungen in Lebensentwürfen und Rollenverteilungen eingerichtet haben, die nicht ohne weiteres rückgängig zu machen sind. Dabei geht es in erster Linie um den/die Ehepartner\_in, der/die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben hat – zugunsten von Haus- oder Sorgearbeit. Durch die Unterbrechung oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit gehen nicht nur Einkommen und Rentenansprüche verloren. Je länger die Unterbrechung, desto schwerer ist es, verlorenes Wissen oder fehlende Berufserfahrung im Rahmen einer späteren Berufstätigkeit auszugleichen und entsprechend bezahlt zu werden (vgl. Beblo/Wolf 2002). Insbesondere älteren Frauen wird es schwerfallen, überhaupt auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen und die durch Lücken in der Erwerbsbiografie entstandenen Einkommensnachteile aufzuholen. Jüngere Frauen oder Männer, die sich – häufig zunächst kindbedingt – für eine Erwerbsunterbrechung entschieden haben, können sich demgegenüber sehr viel leichter auf neue steuerliche Rahmenbedingungen einstellen.

Ein Vertrauensschutz ist zudem nur dann zu rechtfertigen, wenn die Eheleute infolge einer Reform tatsächlich gezwungen sind, ihre bislang gelebten Rollenverteilungen aufzugeben. Um derartige „gestaltungsgefährdende“ Wirkungen einschätzen zu können, müssen die finanziellen Auswirkungen einer Reform bekannt sein. In sehr hohen – und ebenso sehr niedrigen – Einkommensgruppen ist zu vermuten, dass das Ehegattensplitting ohnehin wenig Einfluss auf die Entscheidung für oder gegen eine Einverdienstehe hat: Bei hohen Einkommen kommt es auf die steuerlichen Entlastungen nicht an, in niedrigen Einkommensgruppen ist ein zweites Einkommen notwendig, um den Lebensunterhalt zu finanzieren.

[60] Die Einkommensdifferenzen von Frauen und Männern sind bei Kapitaleinkünften allerdings erheblich geringer als bei anderen Einkunftsarten (Bach 2013). Daher ist zu vermuten, dass der Splittingvorteil in vielen Fällen aufgrund der verstärkten Einkommensdifferenzen gestiegen ist.

Kommt man zu einem Vertrauensschutz, ist zu berücksichtigen, dass eine Reform des Ehegattensplittings dringend notwendig ist: aufgrund der kurzfristigen und längerfristigen Nachteile, die durch das Ehegattensplitting entstehen und vor allem Frauen treffen, im Besonderen aber, weil das Unterhaltsrecht – zunehmend auch die Hinterbliebenenrenten – an gesellschaftliche Veränderungen angepasst wurde und nicht mehr am Ernährermodell ausgerichtet ist. Diese Inkonsistenz zwischen bestehender und aufgelöster Ehe verstärkt die Risiken des Splittings: weil in der Ehe Anreize zugunsten einer asymmetrischen Rollenverteilung gesetzt werden, während dieses Lebensmodell im Fall einer Scheidung oder beim Tod des/der Partner\_in finanziell nicht mehr abgesichert ist. Es ist daher wichtig, die Entwicklung in unterschiedlichen Rechtsbereichen anzupassen, um Widersprüche und damit verbundene Existenzrisiken so weit wie möglich zu vermeiden. Im Hinblick auf ältere Jahrgänge ist fraglich, ob eine Individualbesteuerung angesichts der gegenwärtigen Arbeitsmarktbedingungen geeignet ist, positive Erwerbsanreize zu setzen. Gleichzeitig sind die Auswirkungen des Splittings auf die Rente und die Aufteilung von Rentenansprüchen bedenklich.

### **(III.3) Beschränkung der Reform auf künftige Ehen (und Lebenspartnerschaften)**

Eine Beibehaltung des Ehegattensplittings für alle bereits verheirateten (und wohl auch verpartnerten) Paare ist demzufolge mit dem Gedanken des Vertrauensschutzes nicht zu begründen. Der gesetzgeberische Spielraum bei Übergangsregelungen ergibt sich vor allem aus der zeitlich begrenzten Geltung unterschiedlicher Regelungssysteme (BVerfGE 111, 115, 137). Eine derart weitgehende Übergangsregelung würde jedoch dazu führen, dass nach dem Stichtag eingegangene Partnerschaften im Vergleich zu bestehenden Ehen und Lebenspartnerschaften über einen sehr langen Zeitraum in erheblichen Umfang weniger günstig besteuert werden. Stichtage sind zwar zulässig, selbst wenn damit Ungleichheiten einhergehen, der Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) verlangt aber, dass eine solche unterschiedliche Behandlung sachlich begründet ist. Der Gedanke des Vertrauensschutzes greift hier jedoch nicht, weil die gemeinsame Besteuerung zwar das Bestehen einer Ehe voraussetzt, mit der Heirat allein sind aber keine besonders geschützten Dispositionen verbunden, die durch eine Individualbesteuerung wegfallen würden. Gleiches gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften. Bei den Kriterien, die als Anknüpfungspunkt für Stichtagsregelungen gewählt werden, sind zwar Typisierungen zulässig, die dabei entstehenden Härten dürften dann aber nicht besonders schwerwiegend und nur schwer vermeidbar sein. Nicht zuletzt würde sich durch eine derart lange Übergangsregelung in absehbarer Zeit kaum etwas an den Risiken ändern, die durch das Ehegattensplitting entstehen.

### (III.4) Ausnahmeregelung für ältere Ehepaare

Das Alter eines oder beider Ehepartner\_innen wäre ein Kriterium, das grundsätzlich als Anknüpfungspunkt für Übergangsregelungen geeignet ist. In Großbritannien wurde der Grundfreibetrag (personal allowance) bei der Einführung der Individualbesteuerung beispielsweise um einen Absetzbetrag zugunsten verheirateter Paare ergänzt (Married couple's allowance)<sup>61</sup>. Dieser Absetzbetrag wurde zudem um altersabhängige Zuschläge erweitert – zum einen für Ehepaare, in denen mindestens ein/e Ehepartner\_in zwischen 65 und 74 Jahre alt ist, zum anderen für Partner\_innen über 74 Jahre. Die Zuschläge wurden einkommensabhängig gewährt, so dass die steuerliche Entlastung mit steigendem Einkommen abnahm. Die Freibeträge wurden später in Ermäßigungen der Steuerschuld umgewandelt und noch später vollständig gestrichen. Nur Paare, die zu diesem Zeitpunkt bereits 65 Jahre alt waren, können den Abzug von der Steuerschuld weiter geltend machen (Seely 2013: 5 ff.)<sup>62</sup>

Zu bedenken ist bei derartigen Regelungen allerdings, dass die negativen Wirkungen des Splittings und die finanzielle Abhängigkeit vom Einkommen bzw. der Rente des Ehepartners damit bestehen bleiben. Außerdem besteht die Gefahr, dass weiter nur der/die Partner\_in vom Ehegattensplitting profitiert, der/die (mehr) steuerpflichtige Einkünfte bezieht. Daher sollte über Möglichkeiten nachgedacht werden – Steuerermäßigungen oder Transferleistungen –, die denjenigen zugutekommen, die ihre Erwerbstätigkeit zugunsten von Haus- und Betreuungsarbeit aufgegeben oder eingeschränkt haben. Weiterhin können die Auswirkungen einer Individualbesteuerung durch Arbeitsförderungsmaßnahmen, etwa die Unterstützung beim beruflichen Einstieg in den Arbeitsmarkt, abgedeckt werden (vgl. DGB 2013: 14).

### (III.5) Schrittweiser Abbau steuerlicher Vorteile

Das Abschmelzen finanzieller Vorteile stellt eine Möglichkeit dar, das Splitting für alle Ehen und Lebenspartnerschaften gleichermaßen zu verringern und Unterschiede bei der Besteuerung zu vermeiden. Außerdem werden damit in absehbarer Zeit die Nachteile des Ehegattensplittings abgebaut. Beispielsweise könnte der Splittingvorteil zunächst gedeckelt und dann über einen bestimmten Zeitraum

[61] Der Absetzbetrag konnte zunächst nur vom Ehemann geltend gemacht werden. Allerdings folgte die Individualbesteuerung direkt auf die gemeinsame Veranlagung von Ehepaaren ohne Splitting (rohe Zusammenveranlagung). Das Einkommen der Ehefrau wurde als Einkommen des Ehemannes versteuert.

[62] Die für die Ehe geltenden Sonderregelungen wurden später auf Lebenspartnerschaften (civil partnerships) erweitert.



abgeschmolzen werden.<sup>63</sup> Zu bedenken ist allerdings, dass diese Variante mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden ist, weil der Splittingdeckel durch einen Vergleich von Zusammenveranlagung und individueller Besteuerung ermittelt wird.

In Schweden wurde die gemeinsame Besteuerung ebenfalls schrittweise abgebaut, allerdings in anderer Art und Weise. Die individuelle Besteuerung wurde 1971 zunächst nur für Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung eingeführt und zum Ausgleich der Belastungen von Einverdienenden ein als „housewife deduction“ bekannt gewordener Absetzbetrag eingeführt.<sup>64</sup> Dieser Absetzbetrag wurde erst Mitte der 80er Jahre gestrichen. Bis 1991 konnten Ehepaare zudem Verluste übertragen. (Gunnarsson 1999)

---

[63] Die Grünen schlagen z. B. vor, den Splittingvorteil in einem ersten Schritt auf 6.200 € zu deckeln und die verbleibenden steuerlichen Vorteile über einen Zeitraum von zehn Jahren abzuschmelzen. Durch die Berücksichtigung von Unterhaltspflichten soll dann ein Splittingvorteil von maximal 4.500 € verbleiben (Grundfreibetrag von 8.700 € und Spitzensteuersatz von 49 Prozent). Die durch die Reform bewirkten Veränderungen für Familien und Frauen sollen geprüft werden, was gegebenenfalls Nachbesserungen erlaubt. (vgl. Bündnis 90/Die Grünen 2013b: 4)

[64] Die Höhe dieses Abzugs betrug 1.800 € jährlich, ein zu dieser Zeit substantieller Betrag (vgl. Gunnarsson 1999: 125).



# E ZUSAMMENFASSUNG

## ▶ *Ausgestaltung und Steuervolumen*

Ehepaare können bei der Besteuerung ihres Einkommens in der Regel zwischen Einzel- und Zusammenveranlagung wählen. Bei der Zusammenveranlagung und dem damit verknüpften Splittingverfahren wird das Einkommen beider Eheleute gemeinsam besteuert. Dabei wird unterstellt, dass beide Partner\_innen jeweils die Hälfte des Einkommens verdienen haben. Seit Juni 2013 kann das als Ehegattensplitting bezeichnete Verfahren auch von eingetragenen Lebenspartnerschaften in Anspruch genommen werden.

Das Ehegattensplitting kann zu erheblichen steuerlichen Entlastungen führen. In der öffentlichen Debatte werden in der Regel nur Steuervorteile diskutiert, die sich unmittelbar aus dem Splittingtarif ergeben. Sie summieren sich auf ca. 20 Mrd. € pro Jahr, die dem Staat an Steuergeld verloren gehen. Weniger Aufmerksamkeit wird der Tatsache geschenkt, dass Ehepaare durch die gemeinsame Berechnung des zu versteuernden Einkommens sogar noch weitere Vorteile haben, die sich in der Summe zusätzlich auf vier bis acht Mrd. € summieren, die dem Staat ebenfalls verloren gehen.

## ▶ *Ungerechte Verteilungswirkungen und zunehmende Risiken*

Für eine Reform des Ehegattensplittings spricht, dass das für das Ehegattensplitting aufgewendete Steuervolumen sehr ungerecht verteilt wird. Ein Großteil der von der Einkommenskonstellation abhängigen steuerlichen Vorteile entfällt auf Haushalte, die in Bezug auf das Haushaltnettoeinkommen zum obersten Viertel gehören. Auf das unterste Viertel entfällt demgegenüber nur ein Bruchteil dieser Summe. Haushalte, die aufgrund ihres geringen Einkommens keine Steuern zahlen, profitieren überhaupt nicht.

Für eine Reform des Ehegattensplittings spricht außerdem, dass mit ihm mehr und mehr Risiken verbunden sind. Das Splitting lohnt sich vor allem dann, wenn ein/e Partner\_in ihre/seine Erwerbstätigkeit reduziert, aufgibt oder nur noch geringfügig beschäftigt ist. Damit gehen nicht nur Einkommensverluste einher, sondern auch Einbußen bei der beruflichen Qualifikation, späteren Verdienstmöglichkeiten, Nachteilen bei Lohnersatzleistungen und der Rente. 2008 wurde zudem das Unterhaltsrecht geändert, so dass es auch im Falle einer Scheidung an einer finanziellen Absicherung fehlt.

## ▶ *Vermeintliche Entscheidungsfreiheit*

Häufig wird argumentiert, dass das Ehegattensplitting hilft, die Entscheidung zugunsten von Betreuungs- und Pflegearbeit finanziell abzufedern. Tatsächlich können es sich viele Paare aber gar nicht leisten, auf ein zweites Einkommen zu

verzichten. Sobald beide Partner\_innen ein steuerpflichtiges Einkommen erzielen, sinkt jedoch der Splittingvorteil. Bei etwa gleich hohen Einkünften wirkt das Splittingverfahren gar nicht. Beim Ehegattensplitting kommt es nicht darauf an, ob Kinder im Haushalt leben oder nicht. Das Ehegattensplitting setzt keine Familie, sondern eine Ehe oder Lebenspartnerschaft voraus. Das heißt, dass zwar bestimmte, aber eben nicht alle Familien durch das Ehegattensplitting gefördert werden. Alleinerziehende bleiben beispielsweise außen vor, obwohl der Anteil dieser Familienform zunimmt. Das Problem, eine ausreichende und angemessene Betreuung und Pflege zu gewährleisten, darf außerdem nicht weiter einseitig zulasten von Frauen gelöst werden. Diese Ziele können sehr viel besser über Transferleistungen, institutionelle Förderungen, über Arbeitszeitregelungen und andere gleichstellungsorientierte Maßnahmen erreicht werden.

► *Veränderung gesellschaftlicher und rechtlicher Rahmenbedingungen*

Das Ehegattensplitting wurde in den 50er-Jahren eingeführt. Seitdem haben sich Lebensrealitäten und rechtliche Rahmenbedingungen grundlegend geändert. Das Einkommensteuerrecht hinkt dieser Entwicklung hinterher. Im Gegensatz zu anderen Rechtsgebieten wird am Ernährermodell festgehalten und es wird unterstellt, dass sich Ehe und Familie entsprechen – zulasten derjenigen, die ihre Erwerbstätigkeit aufgeben oder reduzieren. Zudem werden gleichstellungspolitische Ziele, etwa der Abbau des Gender Pay Gap oder aber der Aufbau einer angemessenen Alterssicherung für Frauen, konterkariert.

► *Rechtliche Gegenargumente*

Für die Beibehaltung des Ehegattensplittings werden oft (verfassungs-)rechtliche Gründe angeführt: die horizontale Gerechtigkeit zwischen Ehen und Lebenspartnerschaften mit gleichem Haushaltseinkommen, der Schutz der Ehe in Art. 6 Abs. 1 GG, die rechtlichen Pflichten zwischen Ehe- und Lebenspartner\_innen. Richtig ist, dass die Besteuerung rechtlichen Anforderungen genügen muss. Dabei setzt vor allem die Verfassung den Rahmen für eine gerechte Besteuerung, die den Schutz von Ehe und Familie gewährleisten muss. Die Verfassung fordert jedoch gleichzeitig eine gleichstellungsgerechte Besteuerung. Dazu gehört auch das Verbot mittelbarer Diskriminierung, wonach sich (Steuer)Recht nicht zum Nachteil von Frauen auswirken darf. Genau das bewirkt das Ehegattensplitting aber.

Die rechtliche Argumentation zugunsten des Ehegattensplittings ist vielfach – u. a. aus gleichstellungsrechtlicher Perspektive – kritisiert worden. Auf diese Kritik wird in der rechtlichen Auseinandersetzung bislang jedoch kaum eingegangen. Das Argument, das Ehegattensplitting gewährleiste eine gleiche Besteuerung von Ehen und Lebenspartnerschaften mit gleichem Haushaltseinkommen, vernachlässigt beispielsweise das durch Haus- und Betreuungsarbeit erwirtschaftete „Schattenein-

kommen“. Unter Einbeziehung dieser Wertschöpfung ist die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Einverdienst-Ehe bei gleichem Einkommen höher als die einer Doppelverdienst-Ehe, da Letztere Betreuungs- und Haushaltsleistungen einkaufen oder zusätzlich Zeit aufwenden muss, um die doppelte Berufstätigkeit zu ermöglichen.

Auch die Annahme der Ehe (und Lebenspartnerschaft) als Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft ist weder rechtlich noch faktisch begründbar – ein Aspekt, der bislang weitgehend ausgeblendet wird. Aktuelle Forschungsergebnisse begründen Zweifel, dass Ehepartner\_innen ihr Einkommen tatsächlich „poolen“ bzw. gleichberechtigt über die Verwendung entscheiden. Es ist zwar richtig, dass die durch eine Ehe oder Lebenspartnerschaft entstehenden Pflichten im Steuerrecht beachtet werden müssen, das gilt jedoch nur so weit, als mit diesen Pflichten reale Aufwendungen und eine tatsächliche Minderung der steuerlichen Leistungsfähigkeit einhergehen. Über die zivilrechtlichen Unterhaltspflichten oder den gesetzlichen Güterstand ist eine Minderung der Leistungsfähigkeit jedoch nicht begründbar. Vielmehr entspricht es den mit der Heirat entstehenden Pflichten, die Aufwendungen zu berücksichtigen, die entstehen, wenn der Anspruch auf Sozialhilfe entfällt, weil nicht das Sozialamt, sondern der/die Partner\_in dafür aufkommen muss. Das Ehegattensplitting geht jedoch weit darüber hinaus.

Mit den ehelichen Pflichten lässt sich das Splitting auch nicht als Familienförderung begründen. Zum einen ist die Familie verfassungsrechtlich unabhängig von der Ehe geschützt, umfasst also auch nichteheliche Familienformen. Zum anderen haben eheliche Pflichten nichts mit familiären Aufwendungen oder Belastungen zu tun. Der Schutz oder die Förderung der Familie beruht auf dem Verhältnis zwischen Eltern und Kindern, nicht auf dem Verhältnis zwischen Ehe- oder Lebenspartner\_innen.

#### ► *Alternative: Familien(real)splitting?*

Derzeit werden verschiedene Reformmodelle diskutiert, mit denen unterschiedliche Ziele verfolgt werden: die Förderung einer eigenständigen Existenzsicherung von Frauen und/oder die bessere Förderung von Familien.

Vor allem die als „Familiensplitting“ bezeichnete Reformvariante klingt nach einer besseren Familienförderung, weil sie nicht an die Ehe, sondern an die Familie anknüpft. Tatsächlich verändert ein am französischen Vorbild orientiertes Familientarifsplitting jedoch nichts am Ehegattensplitting, sondern baut es aus. Außerdem kommt das Familiensplitting allenfalls gut verdienenden Familien mit mehr als zwei Kindern zugute. Bei dem von der Union geplanten Modell handelt es sich um kein Familiensplitting, sondern um ein „Familienrealsplitting“, wie es in Deutschland bereits existiert. Mit diesem Modell soll der schon jetzt bestehende Familienleistungsausgleich – Kindergeld und Kinderfreibeträge – ausgebaut werden. Das Ehegattensplitting bleibt bestehen. Durch die geplante Reform würde die Schere

zwischen Kindergeld und steuerlichen Freibeträgen noch weiter auseinandergehen – zugunsten von Besserverdienenden.

► *Alternative: Individualbesteuerung mit absetzbaren Unterhaltsaufwendungen*

Eine Reform zugunsten einer Individualbesteuerung mit absetzbaren Unterhaltsaufwendungen entspricht dem bereits in anderen Rechtsgebieten grundlegenden Modell einer eigenständigen Existenzsicherung. Der Schutz der Ehe verlangt, dass die Aufwendungen absetzbar sein müssen, die entstehen, wenn – wegen der Unterhaltspflichten in der Ehe – der Anspruch auf Sozialhilfe entfällt. Derartige Aufwendungen können als übertragbarer Grundfreibetrag berücksichtigt werden. Damit wird das steuerliche Existenzminimum steuerfrei gestellt, welches sich an die Höhe der Sozialhilfe anlehnt. Wichtig ist jedoch, die Effekte steuerfreier Minijobs zu beachten, die als steuerfreie Einkünfte zusätzlich zu einem übertragbaren Grundfreibetrag verdient werden können. Dieses Problem würde sich nicht stellen, wenn die Unterhaltsaufwendungen im Rahmen von § 33a EStG als außergewöhnliche Aufwendungen absetzbar wären. Häufig wird auch ein Absetzbetrag diskutiert, der über den Grundfreibetrag und damit über das Existenzminimum hinausgeht. Damit stellt sich jedoch im Rahmen einer Individualbesteuerung das Problem, dass fiktiv Einkommen auf den/die Partner\_in übertragen wird, der/die weniger verdient. Das erhöht nicht nur das Einkommen und damit die Steuerschuld des/der geringer Verdienenden, sondern kann sich auch auf Transferansprüche auswirken. Der absetzbare Freibetrag sollte deshalb so gering wie möglich sein.

Wenig Aufmerksamkeit hat bislang die Frage erhalten, wie das zu versteuernde Einkommen im Rahmen einer Individualbesteuerung berechnet werden soll. Problematisch sind dabei insbesondere Aufwendungen, die beiden Partner\_innen zugerechnet werden können. Bei einem Wahlrecht besteht die Gefahr, dass die Aufwendungen immer von der Person mit dem höheren Einkommen geltend gemacht werden. Das bedeutet aber eine indirekte Steuererhöhung für die Person, die weniger verdient. Die Reform sollte außerdem genutzt werden, generell über die Ausgestaltung von Absetzbeträgen nachzudenken, von denen bislang mehr Männer als Frauen profitieren.

► *Erfolgsaussichten vor dem BVerfG*

Eine Reform zugunsten einer Individualbesteuerung würde nicht notwendigerweise vor dem BVerfG scheitern. Das BVerfG geht zwar auch in seiner im Mai 2013 getroffenen Entscheidung zum Ehegattensplitting für eingetragene Lebenspartnerschaften von der Begründbarkeit des Ehegattensplittings aus, gerade hier wird aber auf die bestehende Gesetzessystematik und die vom historischen Gesetzgeber angeführten Gründe abgestellt. Das BVerfG betont damit gerade nicht verfassungsrechtlich zwingende Anforderungen, sondern den Gestaltungsspielraum der Gesetzgebung und die notwendige Folgerichtigkeit einer Regelung.

Außerdem müsste das Ehegattensplitting im Hinblick auf das Verbot mittelbarer Diskriminierung geprüft werden – eine Rechtsfigur, die in der Rechtsprechung des BVerfG zunehmend an Aufmerksamkeit gewinnt.

#### ▶ *Unzureichendes Wissen*

Einer Reform des Ehegattensplittings zugunsten einer Individualbesteuerung werden oft zusätzliche Steuerlasten entgegengehalten. Tatsächlich wissen viele Paare nicht, wie hoch ihr Splitting-Vorteil tatsächlich ausfällt und ob sie wirklich von ihm profitieren. Auch die unsozialen Wirkungen scheinen oft unbekannt zu sein. Viele wissen noch nicht einmal genau, was das Ehegattensplitting eigentlich umfasst. Auch muss eine Reform des Ehegattensplittings nicht zwangsläufig zu einer Steuererhöhung führen, sie kann durch Veränderungen beim Steuertarif für bestimmte Gruppen belastungsneutral ausgestaltet werden. Die derzeit diskutierten Reformvorschläge betreffen ohnehin nur diejenigen, die über ein hohes Einkommen verfügen

#### ▶ *Übergangsregelungen*

Die Veränderungen der Besteuerung können zudem durch Übergangsregelungen abgefedert werden. Zwingend sind Übergangsregelungen unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes aber allenfalls dann, wenn eine Reform zu erheblichen Einschränkungen der Lebensgestaltung führt. Ein solcher Vertrauensschutz bewahrt allerdings nicht davor, Steuervorteile zu verlieren. Es spricht also nichts gegen eine sofortige Deckelung des Splittingvorteils. Art und Umfang von Übergangsregelungen können generell nur im Kontext konkreter Reformvorschläge und unter Berücksichtigung der Ziele und Wirkungen dieser Reformen diskutiert werden. Dafür sind die bislang vorgenommenen Reformvorschläge häufig viel zu allgemein gehalten. Außerdem wird selten berücksichtigt, dass Übergangsregelungen die Nachteile des Ehegattensplittings zulasten von Frauen weiter aufrechterhalten. Eine Beschränkung der Reform auf neue Ehen und Lebenspartnerschaften ist verfassungsrechtlich keineswegs zwingend. Außerdem muss eine Reform nicht notwendig durch die zeitweilige oder teilweise Beibehaltung des Splittings abgefedert werden. Vielmehr sollte über Maßnahmen nachgedacht werden, die die finanzielle Absicherung von Frauen fördern.





## F LITERATUR

Adamietz, Laura (2011): **Geschlecht als Erwartung. Das Geschlechtsdiskriminierungsverbot als Recht gegen Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität**, Baden-Baden.

Bach et al. (2012): **Schwache Argumente für das Ehegattensplitting**. In: Wirtschaftsdienst, Jg. 92 (2012) H. 9, S. 620 – 624.

Bach, Stefan (2013): **Geschlechtsbezogene Verteilungswirkungen der Einkommensbesteuerung in Deutschland**, in: Spangenberg, Ulrike/Wersig, Maria (Hg.): Geschlechterverhältnisse steuern. Perspektivenwechsel im Steuerrecht, Berlin (edition sigma), im Erscheinen.

Bach, Stefan et al. (2011): **Reform des Ehegattensplittings: Nur eine reine Individualbesteuerung erhöht die Erwerbsanreize deutlich**, DIW Wochenbericht Nr. 41/2011.

Beblo, Miriam/Wolf, Elke (2002): **Die Folgekosten von Erwerbsunterbrechungen**, DIW-Wochenbericht 71/2002, S. 93 – 94.

Beblo; Miriam/Beninger Denis (2013): **Wie teilen Paare wirklich? Ergebnisse einer experimentellen Studie zu Geldaufteilung und Geldverwendung**, in: Spangenberg, Ulrike/Wersig, Maria (Hg.): Geschlechterverhältnisse steuern. Perspektivenwechsel im Steuerrecht, Berlin (edition sigma), im Erscheinen.

Becker, Irene (2013). **Abschied vom „dualen System“ Effekte einer Reform des Kindergeldes**, Friedrich-Ebert-Stiftung Berlin, [www.fes.de](http://www.fes.de)

Becker, Irene/Hauser, Richard (2102): **Kindergrundsicherung, Kindergeld und Kinderzuschlag: Eine vergleichende Analyse aktueller Reformvorschläge**, WSI-Diskussionspapier Nr. 180, [www.wsi.de](http://www.wsi.de)

Becker, Reina/Haupt, Heiko: **Kinder in schlechter Verfassung? Zum Neuanlauf für eine verfassungsgerechte Familienbesteuerung**, Niedersächsisches FG 7 V 4/12 – BFH III B 68/12, Sächsisches FG 1 K 712/11 – BFH III B 2/13, DStR 2013, S. 734 ff.

BMF (2012): **Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2014** (Neunter Existenzminimumbericht) v. 7.11. 2012, [http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2012/11/2012-11-07-PM74-anlage.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2012/11/2012-11-07-PM74-anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

BMFSFJ (2012): **Frauen im Minijob**, [http://www.delta-sozialforschung.de/uploads/media/Broschuere-Frauen-im-Minijob\\_01.pdf](http://www.delta-sozialforschung.de/uploads/media/Broschuere-Frauen-im-Minijob_01.pdf)

BMFSFJ (Hg.) (2006): **Das Ehegattensplitting. Kurzexpertise im Auftrag der Prognos AG**, <http://bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Abteilung2/Pdf-Anlagen/splitting-expertise.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>

BMFSFJ (Hg.) (2011): **Neue Wege – Gleiche Chancen. Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf. Erster Gleichstellungsbericht**, BT-Drs. 17/6240.

Brosius-Gersdorf, Frauke (2011): **Demografischer Wandel und Familienförderung**, Tübingen.

Brudermüller, Gerd (2011): **Kommentierung § 1360a**, in: Palandt. Bürgerliches Gesetzbuch, 70. Aufl., München.

Bündnis 90/Die Grünen (2013b): **Fragen und Antworten – Reform des Ehegattensplittings**, [http://www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruene-bundestag\\_de/themen\\_az/steuern/PDF/FAQ\\_Ehegattensplitting.pdf](http://www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruene-bundestag_de/themen_az/steuern/PDF/FAQ_Ehegattensplitting.pdf)

Canada Revenue Agency (2013) **Information About Child Care Expenses**. Internet: [www.cra-arc.gc.ca/E/pbg/tf/t778/t778-12e.pdf](http://www.cra-arc.gc.ca/E/pbg/tf/t778/t778-12e.pdf)

CDU/CSU (2013): **Gemeinsam erfolgreich für Deutschland. Regierungsprogramm 2013 – 2017**, [www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/cdu\\_regierungsprogramm\\_2013-2017.pdf](http://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/cdu_regierungsprogramm_2013-2017.pdf)

Desens, Marc: **Die neue Vertrauensschutzdogmatik des Bundesverfassungsgerichts für das Steuerrecht**, in: Steuern und Wirtschaft 2011, S. 113 – 130.

Destatis 2013a: **In Deutschland leben 8,1 Millionen Familien mit minderjährigen Kindern**, <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/HaushalteFamilien/AktuellFamilien.html>

Destatis 2013b: **Weniger Ehescheidungen im Jahr 2012**, Pressemitteilung vom 30. Juli 2013 (253/13) [https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2013/07/PD13\\_253\\_12631.html](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2013/07/PD13_253_12631.html)

DGB 2013: **Der lange Schatten der Hausfrauenehe. Warum Ehegattensplitting Gleichstellung verhindert**, Frau geht vor 2/2013.

Die Linke (2013): **Wahlprogramm der Partei DIE LINKE zur Bundestagswahl 2013**, <http://www.die-linke.de/wahlen/wahlprogramm/download/>

DIW – **8 Mrd. Schätzung Steuervorteile**

DJB 2007: **Pressemitteilung 07-23/16 Verbände fordern individuelle Besteuerung anstelle eines Familiensplittings**, im Internet abrufbar unter [www.djb.de](http://www.djb.de)

DJB 2013: **Pressemitteilung 13-09/djb zu fünf häufigen Irrtümern über das Ehegattensplitting**, im Internet abrufbar unter [www.djb.de](http://www.djb.de)

Färber, Gisela (2007): **Ehegattensplitting und Lohnsteuerkartenverfahren**, in: Seel, Barbara (Hg.) Ehegattensplitting und Familienpolitik, Wiesbaden, S. 181 – 206.

Forsa (2013): **Familie und Wahl Ergebnisbericht, Studie im Auftrag der Zeitschrift Eltern**. Download: [http://www.eltern.de/c/images/pdf/forsa\\_ergebnisbericht%202013.pdf](http://www.eltern.de/c/images/pdf/forsa_ergebnisbericht%202013.pdf).

Geserich, Stephan: **Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung nach § 33a Abs. 1 EStG, DStR 2011**, S. 294 – 300.

Geserich, Stephan: **Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung nach § 33a Abs. 1 EStG, DStR 2011**, S. 294 – 300.

Gunnarsson, Åsa (1999): **Sweden**, in: Soler Roch, Maria Teresa (Hg.): Family Taxation in Sweden. A comparative Studie of the tax treatment of family units in eight European jurisdictions, Kluwer Law International, S. 117 – 127.

Gunnarsson, Åsa (2013): **An Egalitarian Fiscal Culture Favours Gender Equality – the Swedish Example**, in: Peterson, Hanne et al. (Hg.) Contemporary Gender Relations and Changes in Legal Cultures, Köpenhamn.

Gustafsson, Siv (2005): **Gender impact of income taxes. On the disincentives for married women to work created by joint income taxation**, [www.ief.es/contadorDocumentos.aspx?URLDocumento=/documentos/investigacion/seminarios/politica\\_fiscal\\_genero/Seminario\\_Genero\\_Madrid\\_14abril\\_Gustafsson.pdf](http://www.ief.es/contadorDocumentos.aspx?URLDocumento=/documentos/investigacion/seminarios/politica_fiscal_genero/Seminario_Genero_Madrid_14abril_Gustafsson.pdf)

Institut für Demoskopie Allensbach (2012): **Akzeptanzanalyse I. Staatliche Familienleistungen aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger: Kenntnis, Nutzung und Bewertung**. Abschlussbericht – Untersuchung im Auftrag der Geschäftsstelle für die Gesamtevaluation ehe- und familienbezogener Maßnahmen und Leistungen in Deutschland, Prognos AG, für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium der Finanzen.

Kirchhof, Paul 1996: **Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Steuern**, in: Kirchhof, Paul et al. (Hg.), Steuern im Verfassungsstaat. Symposium zu Ehren von Klaus Vogel, München, S. 27 – 64.

Klenner, Christina 2013: **Wer „ernährt“ wen? Auf der Suche nach einem neuen Leitbild**, WSI-Mitteilungen 3/2013, S. 210 – 212.

Lachmayer, Edeltraud (2013): **Genderziele in der Steuerpolitik. Erfahrungen aus Österreich**, in: Spangenberg, Ulrike/Wersig, Maria (Hg.): Geschlechterverhältnisse steuern. Perspektivenwechsel im Steuerrecht, Berlin (edition sigma), im Erscheinen.

Liebig, Stefan/Mau, Steffen 2005: **Wann ist ein Steuersystem gerecht?**, in: Zeitschrift für Soziologie, Jg 34 (2005) H. 6, S. 468 – 491.

Maurer, Hartmut, **§ 79 Kontinuitätsgewähr und Vertrauensschutz**, in Isensee, J./Kirchhof, P. (Hg.): Handbuch des Staatsrechts, Köln, 2006.

Mennel, Annemarie (1979): **Diskriminierung im Steuerrecht. Die Bevorzugung der Hausfrauen-Ehe und die Mehrbelastungen erwerbstätiger Mütter und Ehefrauen**, in: Jannsen-Jurreit, Marielouise (Hg.): Frauenprogramm – Gegen Diskriminierung. Gesetzgebung – Aktionspläne – Selbsthilfe. Ein Handbuch. Reinbek bei Hamburg, S. 176 – 180.

Merkt, Albrecht (2012): **Splittingtarif auch für eingetragene Lebenspartner?**, in: Deutsches Steuerrecht, Jg. 50 (2012) H. 24, S. 1157 – 1161.

Müller, Kai-Uwe/Neumann, Michael/Wrohlich, Katharina (2013) **Familienarbeitszeiten – Wirkungen und Kosten einer Lohnersatzleistung bei Familienteilzeit**, Expertise im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung und der Hans-Böckler-Stiftung. [http://www.boeckler.de/pdf\\_fof/S-2013-659-3-1.pdf](http://www.boeckler.de/pdf_fof/S-2013-659-3-1.pdf) (vorläufiger Endbericht).

Niemeier, Ernst (2012): **Die falschen Angriffe auf das Ehegattensplitting**, in: Wirtschaftsdienst Jg. 92 (2012) H. 9. S. 613 – 620.

Nyberg, Anita (2012): **Hintergründe zur Individualbesteuerung in Schweden oder warum das Ehegattensplitting in Schweden schon lange Geschichte ist**, [library.fes.de/pdf-files/id/09342.pdf](http://library.fes.de/pdf-files/id/09342.pdf)

Pezzer, Heinz-Jürgen (Hg.) **Vertrauensschutz im Steuerrecht**, DStJG Bd. 27, Köln 2004.

Pimminger Irene (2012): **Armut und Armutsrisiken von Frauen und Männern**, Expertise, herausgegeben von der Agentur für Gleichstellung im ESF im Auftrag des BMAS, [www.esf-gleichstellung.de](http://www.esf-gleichstellung.de)

Rupp, Marina (Hrsg.) (2009): **Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften**. Bundesanzeiger Verlag, Köln.

Sacksofsky, Ute (2000): **Steuerung der Familie durch Steuern**. In: Neue Juristische Wochenschrift 2000, S. 1896 – 1903.

Sacksofsky, Ute (2013): **Das Leistungsfähigkeitsprinzip und die Berücksichtigung der „Privatsphäre“**, in: Spangenberg, Ulrike/Wersig, Maria (Hg.): Geschlechterverhältnisse steuern. Perspektivenwechsel im Steuerrecht, Berlin (edition sigma), im Erscheinen.

Schmidt, Ingrid (2013): **Kommentierung Art. 6 in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht**, 13. Aufl., München.

Seiler, Christian (2007): **Verfassungs- und systemgerechte Besteuerung von Ehe und Familie. Bestandsaufnahme und Reformerwägungen**, in: Seel, Barbara (Hg.): Ehegattensplitting und Familienpolitik, Wiesbaden, S. 7 – 36.

Selin, Antony (2013): **Tax, marriage & transferable allowances, Standard Note 4392**, [www.parliament.uk/briefing-papers/SN04392.pdf](http://www.parliament.uk/briefing-papers/SN04392.pdf)

Spangenberg, Ulrike (2007): **Die Ehe und andere Unterhaltsgemeinschaften. Zur Berücksichtigung von Unterhaltspflichten im Steuerrecht**, in: Berg-hahn, Sabine (Hg.): Unterhalt und Existenzsicherung. Recht und Wirklichkeit in Deutschland, Baden-Baden, S. 289 – 304.

Spangenberg, Ulrike (2011) **Geschlechtergerechtigkeit im Steuerrecht?!** Bonn: Expertise im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung.

Spangenberg, Ulrike (2013): **Mittelbare Diskriminierung im Einkommensteuerrecht. Eine verfassungsrechtliche Untersuchung am Beispiel der Besteuerung der zusätzlichen Alterssicherung.** Baden-Baden.

SPD (2013a): **Das wir entscheidet. SPD Regierungsprogramm 2013 – 2017,** [http://www.spd.de/linkableblob/96686/data/20130415\\_regierungsprogramm\\_2013\\_2017.pdf](http://www.spd.de/linkableblob/96686/data/20130415_regierungsprogramm_2013_2017.pdf)

SPD (2013b): **Reform des Ehegattensplittings. Umsteuern: Der Partnerschaftstarif – Kompaktinfo,** <http://www.barbara-hendricks.de/wp/wp-content/uploads/2013/06/spd-reform-ehегattensplitting.pdf>

Staudt, Nancy 2009: **Taxing Housework,** in: Infanti, Anthony C./Crawford, Bridget (Hg.), *Critical Tax Theory. An Introduction,* New York, S. 162 – 169.

Steiner, Victor/Wrohlich, Katharina (2006): **Familienplitting begünstigt einkommensstarke Familien, geringe Auswirkungen auf das Arbeitsangebot.** In: DIW Wochenbericht, Jg. 73, H. 31, S. 441 – 449.

Stiegler, Barbara/Engelmann, Dirk **Zeit und Geld für pflegende Angehörige: Eckpunkte für eine geschlechtergerechte Gestaltung der Vereinbarkeit von Beruf und Pflege,** Bonn, Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung, 2011.

Tipke, Klaus/Lang, Joachim (2010): **Steuerrecht,** 20. Aufl., Köln.

Vollmer, Franziska (1998): **Das Ehegattensplitting. Eine verfassungsrechtliche Untersuchung der Einkommensbesteuerung von Eheleuten.** Baden-Baden.

Wersig, Maria (2013a): **Der lange Schatten der Hausfrauenehe. Zur Reformresistenz des Ehegattensplittings.** Opladen.

Wersig, Maria (2013b): **Die Berücksichtigung von Unterhaltspflichten im Sozialrecht,** in: Berghahn, Sabine/Wersig, Maria (Hg.) *Gesicherte Existenz? Gleichberechtigung und männliches Ernährermodell in Deutschland,* Baden-Baden, S. 104 – 146.

Wieland, Joachim (2011): **Verfassungsfragen zur steuerlichen Behandlung von Kindesexistenzminimum und Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf,** Rechtsgutachten für die Friedrich-Ebert-Stiftung, Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer.

Woolley, Frances 2000: **Control over Money in Marriage,** Carleton Economic Papers 00-07, Carleton University, Department of Economics.

Wrohlich, Katharina (2012): **Deutschland braucht Individualbesteuerung, kein Familienplitting!,** DIW–Wochenbericht 34/2012.

Wrohlich, Katharina/Geyer, Johannes (2013): **Geschlechtsspezifische Wirkungen der Einkommensbesteuerung am Beispiel des Ehegattensplittings,** in: Spangenberg, Ulrike/ Wersig, Maria (Hg.): *Geschlechterverhältnisse steuern. Perspektivenwechsel im Steuerrecht,* Berlin (edition sigma), im Erscheinen.

ZEW – Zentrum für Europäische Wirtschaftspolitik (2013): **Evaluation zentraler ehe- und familienbezogener Leistungen in Deutschland,** Endbericht, [ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/ZEW\\_Endbericht\\_Zentrale\\_Leistungen2013.pdf](ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/ZEW_Endbericht_Zentrale_Leistungen2013.pdf)



## IMPRESSUM

ISBN 978-3-86498-685-7

### Herausgeberin:

Friedrich-Ebert-Stiftung Berlin • Forum Politik und Gesellschaft  
Hiroshimastraße 17 • 10785 Berlin

Autorin: Ulrike Spangenberg

Redaktion: Christina Schildmann • Friedrich-Ebert-Stiftung

Redaktionelle Betreuung: Doreen Mitzlaff • Friedrich-Ebert-Stiftung

Gestaltung: Andrea Schmidt • Typografie/im/Kontext

Druck: Druckerei Brandt

Gedruckt auf RecyStar Polar, 100% Recyclingpapier,  
ausgezeichnet mit dem blauen Umweltengel.

Eine gewerbliche Nutzung der von der FES herausgegebenen Medien  
ist ohne schriftliche Zustimmung durch die FES nicht gestattet.

© 2013 • Friedrich-Ebert-Stiftung  
Forum Politik und Gesellschaft • [www.fes.de](http://www.fes.de)

*Sandy &  
Marco  
12.01.2011*

*Dennis & Steffi  
27.11.2010*



*Freundschaft*

*...cesso  
& Daniel  
05.2010*

*Samira &  
15.2.2*